



TIROLER
LANDTAG

Landesrechnungshof Tirol

Sonderprüfung
Dienstreisen der Tiroler
Landesregierung



Impressum

Landesrechnungshof Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 508 3032

Email: lrh@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/lrh

Herausgegeben: LT-0104b/1, 20.11.2025

Abkürzungsverzeichnis

AdR	Ausschuss der Regionen
ao.	außerordentlich
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
EDM	Elektronischen Dienstreisemanagement
EM	Europameisterschaft
FAG	Finanzausgleichsgesetz
hL	herrschende Lehre
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
IMU	Immunität- und Unvereinbarkeitsausschuss
iSd	im Sinne des
LAD	Landesamtsdirektor
LFV	Landesfeuerwehrverband
LGBI. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LIV	Landesinstitut für Integrierte Versorgung
LRH	Landesrechnungshof
o.a.	oben angeführt
PR	Public Relations
StGB	Strafgesetzbuch
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TLO 1989	Tiroler Landesordnung 1989
Unv-Transparenz-G	Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz
VA	Voranschlag
ZPV	Zentrale Personalvertretung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Compliance	5
3.1.	Compliance Vorschriften	5
3.2.	Social Media.....	8
3.3.	Geschenke und gebührliche Vorteile	9
4.	Dienstreisen der Regierungsmitglieder	11
4.1.	Vorschriften und Vorgaben.....	11
4.2.	Anzahl, Inhalte und Transportmittel der Dienstreisen.....	14
4.3.	Reisende, Mitreisende und Zweckmäßigkeit.....	17
4.4.	Kosten der Dienstreisen	21
5.	Dienstwagen und Chauffeure	29
6.	Klausuren der Tiroler Landesregierung	32
7.	Sonderthema: Unvereinbarkeits- und Transparenzregelungen für Regierungsmitglieder	34
8.	Zusammenfassung	36

Prüfungsauftrag

Stellungnahme der Regierung

Stellungnahme von LH-Stv. a. D. Dornauer

1. Einleitung

Prüfungsauftrag des Tiroler Landtages	Der Landesrechnungshof Tirol (LRH) hat gemäß Art. 68 Abs. 3 lit. c der Tiroler Landesordnung 1989 ¹ (TLO 1989) iVm § 3 Abs. 3 lit. c des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes ² eine Gebarungsprüfung aus dem Bereich des Landes durchzuführen, wenn dies wenigstens von einem Drittel der Abgeordneten des Landtages gefordert wird. Am 11.9.2024 verlangten Abgeordnete von vier Landtagsklubs (FPÖ, FRITZ, GRÜNE und NEOS) die Durchführung einer Sonderprüfung betreffend „mehr Transparenz und Kontrolle: Welche Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten mit Zielen außerhalb Tirols unternehmen die Mitglieder der Tiroler Landesregierung?“ (siehe Anhang).
Sonderprüfungsauftrag mit Fragenkatalog	Die Landtagspräsidentin leitete den Sonderprüfungsauftrag gemäß § 3 Abs. 5 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes am 11.9.2024 an die Direktorin des LRH weiter. Die Sonderprüfung sollte die Inhalte, Abwicklungen und Kosten der Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten (inkl. Verfügungsmittel) mit Zielen außerhalb Tirols von Seiten der Mitglieder der Tiroler Landesregierung umfassen.
Prüfungszeitraum	Dem Sonderprüfungsauftrag waren 55 Fragen zu den Dienstreisen der Mitglieder der Tiroler Landesregierung sowie 5 Fragen zu dem Sonderthema „Unvereinbarkeits- und Transparenzregelungen für Mitglieder der Tiroler Landesregierung“ angeschlossen. Der LRH legte diesen Fragenkatalog - unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich seiner Prüfkompetenz - der Prüfung zugrunde.
Berichtsaufbau	Gemäß Prüfungsauftrag hatte der LRH den Zeitraum vom 25.10.2022 bis zum 10.9.2024 zu überprüfen. Der Berichtsaufbau orientierte sich grundsätzlich an der Abfolge der Fragen im Fragenkatalog der Sonderprüfung. Um den Lesefluss zu erleichtern, finden sich einzelne Themen außerhalb dieser Reihenfolge. Ausführungen zu den einzelnen Fragen des Prüfungsauftrages sind zusätzlich in den Seitenüberschriften besonders gekennzeichnet (z.B. zur Frage 50: F50). Über das Ergebnis der Sonderprüfung wurde folgender Bericht verfasst:

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21.9.1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988 idgF.

² Gesetz vom 12.12.2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003 idgF.

2. Rechtsgrundlagen

Vorschriften für Dienstreisen (F1)	Regelungen zu den Dienstreisen für Mitglieder der Tiroler Landesregierung (in weiterer Folge Regierungsmitglieder) fanden sich im Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998. Für BüromitarbeiterInnen der Tiroler Landesregierung (BüromitarbeiterInnen) sowie für andere MitarbeiterInnen im Amt der Tiroler Landesregierung (Verwaltungsbedienstete) galten die Tiroler Reisegebührenvorschrift, die Reisegebührenverordnung sowie der Erlass Nr. 3 (Richtlinien für die Reisetätigkeit der Landesbediensteten) des Landesamtsdirektors (LAD).
Bezügegesetz	<p>Das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998³ regelte neben den Bezügen der Regierungsmitglieder u.a. auch deren Vergütungen für Dienstreisen.</p> <p>Gemäß § 9 leg. cit. gebührten den Regierungsmitgliedern für Dienstreisen außerhalb Tirols die gleichen Vergütungen, wie einem Landesbeamten der Dienstklasse IX der Allgemeinen Verwaltung nach der Tiroler Reisegebührenvorschrift. Die im Rahmen von Dienstreisen anfallende Nächtigungsgebühr war für die Regierungsmitglieder beträchtlich nicht begrenzt, sie war jedoch in der Höhe der angemessenen, ortsüblichen Kosten festzusetzen.</p>
Reisegebührenvorschrift	<p>Für Landesbedienstete⁴, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol standen, galt die Tiroler Reisegebührenvorschrift⁵.</p> <p>Gemäß dieser Vorschrift hatten Landesbedienstete Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen durch eine Dienstreise erwuchs. Eine Dienstreise lag vor, wenn sich ein Landesbediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages an einen außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort begab und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als zwei Kilometer betrug.</p> <p>Bei Dienstreisen gebührten dem Landesbediensteten die Reisekostenvergütung (Kosten der Beförderung) und die Reisezulage. Die Reisezulage diente der Besteitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft. Sie umfasste die Tages- und die Nächtigungsgebühr. Wurden Verpflegung oder Unterkunft⁶ durch den Dienstgeber kostenlos zur Verfügung gestellt, bestand kein Anspruch auf Tages- oder Nächtigungsgebühr.</p> <p>Die Tiroler Landesregierung hatte die Tages- und Nächtigungsgebühr durch Verordnung festzusetzen. Bei Dienstreisen in das Ausland richtete sich die Höhe der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach den Sätzen, die für Bundesbedienstete festgesetzt waren, jedoch mindestens in Höhe der Gebühren für Reisen außerhalb Tirols.</p>

³ Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Bezüge der obersten Organe des Landes Tirol (Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998), LGBl. Nr. 23/1998 idgF.

⁴ Landesbedienstete, die vom Geltungsbereich des Landesbeamten gesetzes 1998 oder des Landesbedienstetengesetzes umfasst waren.

⁵ Reisegebührenvorschrift für Bedienstete des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Tiroler Reisegebührenvorschrift – TRGV), LGBl. Nr. 45/1996 idgF.

⁶ War das Frühstück in den Nächtigungskosten enthalten, so waren von den Nächtigungskosten 15 % der Tagesgebühr abzuziehen.

Reisegebührenverordnung	<p>Die Tagesgebühr wurde für die Zeit der Reisebewegung und des Aufenthaltes im Ort der Dienstverrichtung gewährt und richtete sich nach der Gesamtdauer der Dienstreise⁷. Gemäß der Reisegebührenverordnung⁸ betrug die volle Tagesgebühr seit 1.7.2024 € 36,50 (zuvor: € 26,40).</p> <p>Die Nächtigungsgebühr betrug seit 1.7.2024 bei Reisen innerhalb Tirols € 37,70 und bei Reisen außerhalb Tirols € 50,30 (zuvor: € 27,30 bzw. € 36,40). Überstiegen die tatsächlichen Nächtigungskosten die Nächtigungsgebühr, so konnten diese gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zur dreifachen Höhe der Nächtigungsgebühr ersetzt werden. Erhielt der Landesbedienstete den dienstlichen Auftrag, eine bestimmte Nachtunterkunft zu benützen, so hatte er Anspruch auf den vollen Ersatz der ihm dadurch entstandenen Auslagen.</p>
LAD-Erlass für die Reisetätigkeit der Landesbediensteten	<p>Die Richtlinien für die Reisetätigkeit der Landesbediensteten (Erlass des LAD Nr. 3) regelte u.a. die Beantragung, Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen sowie die Wahl des Beförderungsmittels.</p> <p>Bei Dienstreisen außerhalb von Tirol bzw. ins Ausland war ein Antrag auf Dienstreise im Elektronischen Dienstreisemanagement (EDM) anzulegen. Die Prüfung dieses Antrages hatte durch den unmittelbaren Vorgesetzten zu erfolgen.</p> <p>Für die Abrechnung jeder einzelnen Dienstreise waren die erforderlichen Daten sowie die eingescannten Belege ebenfalls im EDM zu erfassen.</p> <p>Der Vorgesetzte hatte die Reiserechnung anhand der Informationen und Belege im EDM, insbesondere auf die sachliche Richtigkeit zu prüfen. Zur Auszahlung der Reiserechnungen wurden diese an die Abteilung Landesbuchhaltung weitergeleitet. Ein Ersatz für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Dienstreise erfolgte grundsätzlich nur bei Vorhandensein eines Beleges.</p> <p>Im Erlass waren ebenfalls die gesetzlich festgelegten Tages- und Nächtigungsgebühren dargestellt. Zu den Nächtigungskosten konkretisierte der Erlass, dass bei Übersteigen der nachgewiesenen Kosten um die dreifache Höhe der Nächtigungsgebühr, diese ersetzt wurden, wenn die Unterkunft des Landesbediensteten von Seiten des Veranstalters vorgegeben wurde oder die Dienstreise „im politischen Umfeld“ erfolgte. Nächtigungskosten im Ausland wurden bei entsprechendem Nachweis in voller Höhe ersetzt, wenn eine Begründung in der Dienstreiseabrechnung vorlag und die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten wurden.</p>

⁷ Für je 24 Stunden der Dienstreise gebührte die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu vier Stunden blieben unberücksichtigt. Für Bruchteile in der Dauer von mehr als vier Stunden gebührte ein Drittel, für Bruchteile von mehr als sieben Stunden gebührten zwei Drittel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als zehn Stunden wurden als volle 24 Stunden gerechnet.

⁸ Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2012 über die Festsetzung der Höhe des Kilometergeldes, der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr (Reisegebührenverordnung), LGBl. Nr. 3/2012 idgF.

Verfügungsmittel Verfügungsmittel waren als zweckfreie Ansätze zu verstehen, die zur Deckung jener Aufwendungen dienten, die sich aus der Führung des Amtes des/der verfügberechtigten Organwalters/in ergaben.

Am 10.6.1981 vereinbarten die Landeshauptleute mit dem Präsidenten des Rechnungshofes einvernehmlich Grundsätze für die Veranschlagung, Gebarung und Verrechnung von Verfügungsmitteln (VST-495/31). Diese Grundsätze wurden den Landeshauptleuten, den Landesfinanzreferenten und den Landesamtsdirektoren von der Verbindungsstelle der Bundesländer am 24.6.1981 zur Kenntnis gebracht.

Das Land Tirol bekannte sich auch später zu diesen Grundsätzen, indem es diese sinngemäß auf Bezirkshauptmannschaften⁹ anwandte und die Gemeinden darüber informierte¹⁰.

Gemäß den Grundsätzen fielen unter die Verfügungsmittel z.B. Ehrenkarten, Spenden, Trinkgelder, Blumenspenden, kleine Einladungen sowie sonstige Spenden und Gaben ähnlicher Natur. Explizit festgehalten wurde, dass Personal- und Reisespesen nicht zu den Verfügungsmitteln zählten.

Ausgaben zu Lasten der Verfügungsmittel mussten grundsätzlich auf einer schriftlichen Anweisung basieren und für deren Verrechnung war ein Beleg notwendig. Falls der Geber/die Geberin von Verfügungsmitteln keine Quittung des Empfängers/der Empfängerin erhalten hatte (z.B. für Spenden, Trinkgelder, etc.), war ein Ersatz- oder Eigenbeleg in Form eines amtsinternen Vermerks mit Datum, Betrag, Zweck und Unterschrift des Verfügungsberechtigten zu erstellen.

⁹ Amt der Tiroler Landesregierung, Rundschreiben an alle Bezirkshauptleute (Betreff: Dispositionsmittel) im August 1982.

¹⁰ Amt der Tiroler Landesregierung, Kapitel 33 im Merkblatt für die Gemeinden Tirols im August 2002.

3. Compliance

3.1. Compliance Vorschriften

Definition	<p>Compliance verstand sich als das Einhalten, Beachten und Berücksichtigen von bestehenden Regeln und Vorgaben.</p> <p>Ein Compliance-Management-System (CMS) war ein System, welches zur Erreichung von Compliance eingesetzt wurde, d.h. es waren alle Maßnahmen umfasst, die die Einhaltung von Regeln gewährleisten und Regelverstöße verhindern sollten.</p>
Compliance in der Landesverwaltung (F49)	<p>In der Tiroler Landesverwaltung waren mehrere Instrumente und Maßnahmen im Sinne eines CMS implementiert (z.B. Leitbild der Tiroler Landesverwaltung oder Führungsinformationssystem). Die Landesbediensteten hatten nicht nur die bestehenden Gesetze (z.B. Strafgesetzbuch, Dienstrechtsgesetze) zu beachten, sondern auch die Erlässe des Landesamtsdirektors einzuhalten und weitere landesinterne Standards zu berücksichtigen.</p> <p>Relevante Erlässe des Landesamtsdirektors waren insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Richtlinien für die Reisetätigkeit der Landesbediensteten (Erlass des LAD Nr. 3),• Geschenkannahme (Erlass des LAD Nr. 8a),• Öffentlichkeitsarbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung (Erlass des LAD Nr. 10),• Social Media im Landesdienst (Erlass des LAD Nr. 47a). <p>Relevante landesinterne Standards waren weiters:</p> <ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Belehrung zu Nebenbeschäftigung,• Belehrung zur Zulässigkeit, Melde-, Zustimmungs- und Genehmigungspflicht betreffend Nebenbeschäftigung. <p>Am 18.11.2020 wurde der Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst „Die VerANTWORTung liegt bei mir - EINE FRAGE DER ETHIK“¹¹ auf Bundesebene beschlossen. Dieser Kodex sollte die MitarbeiterInnen und Führungskräfte des öffentlichen Dienstes bei der Korruptionsprävention unterstützen. Er erläuterte ressort- und gebietskörperschaftsübergreifend strafrechtliche und dienstrechtliche Regelungen, ohne jedoch selbst neue Normen zu schaffen.</p> <p>Der Landesamtsdirektor informierte im Jahr 2021 die Tiroler Landesverwaltung über diesen Verhaltenskodex und teilte ergänzend mit, dass ein E-Learning Tool zu diesem Kodex entwickelt wurde. Seit dem Jahr 2024 war die Absolvierung eines E-Learnings zum Verhaltenskodex samt der diesbezüglichen Dokumentation für alle Landesbediensteten (Führungskräfte und MitarbeiterInnen) im Zwei-Jahres-Intervall verpflichtend.</p>

¹¹ <https://oeffentlicherdienst.gv.at/fuer-bundesbedienstete/korruptionspraevention-compliance-und-integritae/verhaltenskodex/> (aufgerufen am: 16.7.2025).

Die Landesbediensteten hatten weiters seit dem Jahr 2024 eine „Selbstverpflichtung zur Einhaltung ethischer Normen und Verhaltensregeln in der Tiroler Landesverwaltung (Compliance)“ zu unterzeichnen. Dies galt auch für BüromitarbeiterInnen.

Dabei mussten die Landesbediensteten bestätigen, dass sie alle geltenden (Rechts-)Vorschriften (Dienstrecht, Gesetze, interne Erlässe) zu befolgen hatten und verpflichteten sich, sich mit den wichtigsten Bestimmungen des Dienst- und Strafrechts, die zum Schutz vor Korruption erlassen wurden, vertraut zu machen. Auf das Verbot der Geschenkannahme wurde in dieser Selbstverpflichtung explizit hingewiesen.

Geltungsbereich für BüromitarbeiterInnen	Alle Landesbediensteten (Vertragsbedienstete und öffentlich-rechtliche Bedienstete) unterlagen somit den Compliance-Vorschriften im Landesdienst. Der LRH vertrat die Ansicht, dass die landesinternen Vorschriften folglich auch auf die MitarbeiterInnen der Regierungsmitglieder (BüromitarbeiterInnen) anzuwenden waren.
Gelöbnis der Regierungsmitglieder	Gemäß Art. 47 TLO 1989 hatte der Landeshauptmann vor dem Antritt seines Amtes in die Hand der Landtagspräsidentin die Beachtung der Landesverfassung, der Bundesgesetze und der sonstigen Landesgesetze sowie die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten zu geloben. Die anderen Regierungsmitglieder hatten dann in die Hand des Landeshauptmanns die Beachtung der Bundesverfassung und der Landesverfassung, der sonstigen Bundes- und Landesgesetze sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten vor dem Landtag zu geloben. Darüber hinaus hatte der Landeshauptmann die Beachtung der Bundesverfassung vor dem Antritt seines Amtes in die Hand des Bundespräsidenten zu geloben (Art. 101 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes).
Fehlende Compliance-Vorschriften	Die Regierungsmitglieder unterlagen den gesetzlichen Vorschriften, zusätzliche Compliance-Vorschriften für die Mitglieder der Tiroler Landesregierung bestanden jedoch nicht.
Best Practices - Compliance auf Bundesebene	Der LRH stellte fest, dass Compliance-Vorschriften bzw. Verhaltensregeln auf Bundesebene bereits für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates bestanden ¹² . Weiters bereitete die Compliance-Abteilung des Bundeskanzleramtes – auch um eine Empfehlung der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) umzusetzen – einen Verhaltenskodex für die Mitglieder der Bundesregierung vor ¹³ .

¹² https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Verhaltensregeln_und_Praxisleitfaden_fuer_ParlementarierInnen_NEU_BF.pdf (aufgerufen am: 16.7.2025).

¹³ GRECO Umsetzungsbericht Österreich - 5. Evaluierungsrounde (aufgerufen am: 16.7.2025)

Das GRECO-Evaluierungsteam für Österreich vertrat u.a. die feste Überzeugung, dass BundesministerInnen und StaatssekretärInnen und auf politischer Basis ernannte Personen, die Spitzenfunktionen in der Exekutive ausübten, höchsten Integritätsstandards genügen mussten und empfahl, dass für diese Personen ein Verhaltenskodex verabschiedet und veröffentlicht wird. Dieser Kodex sollte durch ein System ergänzt werden, das Orientierungshilfen und vertrauliche Beratung in Bezug auf Interessenkonflikte und andere integritätsrelevante Angelegenheiten bietet (Geschenke, Nebenbeschäftigung, Kontakte zu Dritten und der Umgang mit vertraulichen Informationen) und einen glaubwürdigen und wirksamen Mechanismus zur Überwachung und Durchsetzung aufweist.¹⁴

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	<p>Der LRH empfahl - in Anlehnung an die Empfehlung der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) - Maßnahmen zur Sensibilisierung für und Verhinderung von Interessenkonflikten (u.a. hinsichtlich Dienstreisen, Verfügungsmitte, Geschenkannahmen, Social Media) zu verstärken.</p> <p>Weiters empfahl der LRH, einen Verhaltenskodex für die Regierungsmitglieder auszuarbeiten und umzusetzen. Dies sollte unter Berücksichtigung der Best Practices im Bereich der Compliance auf Bundesebene erfolgen, um auf einen österreichweit einheitlichen Standard hinzuwirken.</p>
---	---

Stellungnahme der Regierung	<p><i>Hinsichtlich der Empfehlungen des Landesrechnungshofes wird seitens der Tiroler Landesregierung festgehalten, dass sich die Landesregierung im Rahmen ihrer Tätigkeit an sämtliche rechtliche Vorgaben und geltenden Bestimmungen hält. Zahlreiche im Bericht angesprochene Aspekte werden auch ohne gesondert festgelegte Compliance-Vorschriften bereits seit jeher in einem entsprechenden Qualitätsstandard wahrgenommen.</i></p> <p><i>Fragen von Nebenbeschäftigungen sind – wie im Bericht zutreffend ausgeführt – Angelegenheit des Unvereinbarkeits- und Immunitätsausschusses des Tiroler Landtages und fallen damit nicht in den Regelungsbereich der Landesregierung.</i></p> <p><i>Die auf Bundesebene bestehenden Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates sind der Landesregierung bekannt und wurden in die Vorarbeiten für eine eigene Regelung einbezogen. Gleichwohl ist auf die unterschiedliche Rolle und Funktion von Legislative und Exekutive hinzuweisen. Die Amtsführung an der Spitze der Exekutive erfordert eine eigenständige Betrachtung und Abgrenzung.</i></p> <p><i>Die Landesregierung hat sich im Rahmen der Regierungsklausur am 9./10. September 2025 in Westendorf mit der Ausarbeitung einer eigenen Compliance-Vorschrift befasst. Auf Basis der dort erarbeiteten Eckpunkte wird derzeit ein Entwurf finalisiert, sodass zeitnah eine entsprechende Regelung für die Tiroler Landesregierung beschlossen werden kann und der Empfehlung des LRH entsprochen werden kann.</i></p>
--	---

¹⁴ [https://www.bmji.gv.at/dam/jcr:1f6098f5-6d1f-4d3b-ae6d-fd34ba017c7d/0__%C3%9CZ_52229-III-PKRS-2024_GrecoRC5\(2024\)15-Final-eng-Compliance_report-Austria-CONF_DE_FINAL_Umsetzungsbericht_deu.pdf](https://www.bmji.gv.at/dam/jcr:1f6098f5-6d1f-4d3b-ae6d-fd34ba017c7d/0__%C3%9CZ_52229-III-PKRS-2024_GrecoRC5(2024)15-Final-eng-Compliance_report-Austria-CONF_DE_FINAL_Umsetzungsbericht_deu.pdf) (aufgerufen am: 16.7.2025)

3.2. Social Media

Foto- und Video-
aufnahmen des
Landes für Social
Media Accounts
von Landes-
politikern
(F51a)

Eine Thematik iZm Compliance betraf die Verwendung von im Landesdienst erstellten Social Media Inhalten für parteipolitische Zwecke. Der LRH stellte fest, dass der Social Media Auftritt des Landes Tirol (alle @unserlandtirol-Kanäle) im Erlass des LAD Nr. 10 (Öffentlichkeitsarbeit) vom 19.12.2023 allgemein und im Erlass des LAD Nr. 47a (Social Media im Landesdienst) vom 21.4.2016 im speziellen geregelt war. Darüber hinaus wurden auf der Intranetseite der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit eine Checkliste und Guidelines zum Umgang mit Social Media veröffentlicht.

Ebenfalls verwies die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit auf ein Handbuch mit Informationen zum Erstellen und Bearbeiten von Inhaltselementen wie Fotos und Videos. Darin war festgehalten, dass das Urheberrecht für Fotos immer verpflichtend anzugeben war. So musste beispielsweise zumindest „Land Tirol“ angegeben werden. Falls bekannt, so war auch der Name der Organisationseinheit bzw. des Fotografen anzuführen (z.B. © Land Tirol, © Land Tirol / Abteilung „Musternname“ oder © Land Tirol / Max Mustermann).

Im Impressum des Landes Tirol (<https://www.tirol.gv.at/impressum/>) stand zum Thema Urheberrecht unter anderem: „Sämtliche Inhalte, das Layout, allfällige Ton- und Videosequenzen, etc. sind durch das Urheberrecht und andere Rechte geschützt. Alle diese Rechte bleiben dem Land Tirol vorbehalten.“

Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit teilte mit, dass die vom Land Tirol produzierten Fotos und Videos, die z.B. via Medieninformation veröffentlicht wurden, unter Angabe der Quelle honorarfrei abgedruckt und verwendet werden konnten.

Fazit Social Media

Der LRH stellte fest, dass es im Amt der Tiroler Landesregierung keine expliziten Vorgaben für Landesbedienstete bezüglich der Trennung von Regierungs- und Parteiarbeit bei Social Media Auftritten gab.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl, per Erlass festzulegen, dass Landesbedienstete Social Media ausschließlich für dienstliche Zwecke der Landesverwaltung und nicht für parteipolitische Zwecke zu verwenden hatten.

*Stellungnahme
der Regierung*

Hinsichtlich der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird seitens der Tiroler Landesregierung festgehalten, dass eine klare Trennung zwischen der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol und der Öffentlichkeitsarbeit politischer Parteien besteht. Landesbedienstete und MitarbeiterInnen der Öffentlichkeitsabteilung werden ausschließlich im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben eingesetzt und nicht zu parteipolitischen Zwecken im Rahmen ihrer Dienstzeit herangezogen.

Die vom Land Tirol erzeugten und veröffentlichten Inhalte (z. B. Pressemitteilungen, Fotos, Videos) sind ausdrücklich zur öffentlichen Nutzung bestimmt. Es ist im Interesse des Landes, dass offizielle Informationen, welche die Tätigkeit der Landesregierung dokumentieren, frei zugänglich sind und – sofern als offizielle Information kenntlich gemacht – auch von Medien, Institutionen und politischen Parteien verwendet werden dürfen. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis im Bereich der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit.

Mit der im Oktober 2025 beschlossenen gesetzlichen Regelung betreffend Social Media in Ministerkabinetten und Büros wurde auf Bundesebene klargestellt, dass Social-Media-Tätigkeiten in der staatlichen Verwaltung eindeutig von parteipolitischen Inhalten abzugrenzen und entsprechend zu dokumentieren sind.

Die Tiroler Landesregierung weist darauf hin, dass es sich bei Social Media um ein äußerst dynamisches Feld handelt. Vor diesem Hintergrund ist eine Überarbeitung des LAD-Erlasses Nr. 10 („Öffentlichkeitsarbeit im Landesdienst“) und des LAD-Erlasses Nr. 47a („Social Media im Landesdienst“) vorgesehen. Dabei werden sowohl die neue bundesgesetzliche Regelung als auch die Empfehlung des Landesrechnungshofes in die Überlegungen einbezogen.

3.3. Geschenke und gebührliche Vorteile

Geschenke oder gebührliche Vorteile (F50)	Die Frage, welche Geschenke oder gebührlichen Vorteile von den Regierungsmitgliedern seit 25.10.2022 angenommen wurden, konnte der LRH nicht vollständig beantworten, da die Regierungsmitglieder im überprüften Zeitraum die Annahmen von Geschenken nicht dokumentierten.
Geschenke und gebührliche Vorteile iZm Reisen außerhalb Tirols (F47, F48)	Im Zuge der Prüfung stellte der LRH fest, dass drei Reisen von Regierungsmitgliedern im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Geschenken bzw. Vorteilen standen: <ul style="list-style-type: none"> • LRⁱⁿ Mair wurde während ihrer Dienstreise nach Kroatien im Mai 2023 die „Goldene Plakette“ vom kroatischen Parlament verliehen. • LH Mattle wurde im Zuge eines Treffens mit dem Bundeskanzler von diesem zum Neujahrskonzert der Wiener Philharmoniker am 1.1.2024 eingeladen. Die Kosten für den Konzertbesuch (inkl. Übernachtung) wurden vom Bundeskanzleramt übernommen. • LH-Stv. Dornauer wurden vom Tiroler Fußballverband vier Tickets für ein Spiel im Rahmen der Fußball-Europameisterschaft in Berlin im Juni 2024 geschenkt. Die Hin- und Rückflüge von München nach Berlin für LH-Stv. Dornauer und die drei Mitreisenden wurden vom SPÖ-Landtagsklub bezahlt.
Fazit Geschenke	Der LRH stellte fest, dass es im überprüften Zeitraum keine vordefinierte Vorgehensweise zum Umgang mit Geschenken an Regierungsmitglieder gab.
Strafrecht	Gemäß Strafgesetzbuch (StGB) ¹⁵ war die Annahme von gewissen Vorteilen nicht strafbar. So waren nicht ungebührliche Vorteile (gewisse Vorteile im Rahmen von Veranstaltungen oder gemeinnützige Zwecke bzw. Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts) gemäß § 305 StGB (Vorteilsnahme) von der Strafbarkeit ausgenommen. Der § 306 StGB („Sichanfütternlassen“) sah zusätzlich vor, dass die Vorteilsannahme von geringfügigem Wert ebenfalls nicht strafbar war.

¹⁵ Strafgesetzbuch (StGB), StF: BGBl. Nr. 60/1974 idgF

Darüber hinaus stellten Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt war (z.B. Ehrenzeichen gemäß Ehrenzeichengesetz¹⁶), keine ungebührlichen Vorteile dar und durften daher angenommen werden.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl, Regelungen bezüglich Geschenk- und Vorteilsannahmen für die Regierungsmitglieder festzulegen, um Objektivität und Integrität zu wahren.

Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass ein transparenter Umgang mit Geschenk- und Vorteilsannahmen dazu beiträgt, Interessenskonflikte zu vermeiden. Dies umfasst auch eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation der den Regierungsmitgliedern angebotenen Geschenke und Vorteile¹⁷.

Stellungnahme der Regierung In Bezug auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes verweist die Tiroler Landesregierung auf die unter Punkt 3.1 dargestellten Planungen zur Beschlussfassung eigener Compliance-Vorschriften.

Seit 1. Jänner 2025 werden in allen Regierungsbüros systematische Aufzeichnungen über die Entgegennahme von Geschenken geführt. Eine einheitliche Vorlage wurde durch das Büro des Landeshauptmanns bereitgestellt.

Zu den im Bericht genannten Fällen ist festzuhalten, dass der Landesrechnungshof ausdrücklich ausführt, dass es sich nicht um ungebührliche Vorteile handelte und die Annahme rechtlich zulässig war. Die Nennung der Fälle kann jedoch den Eindruck erwecken, es habe Unregelmäßigkeiten gegeben. Konkret handelt es sich um:

- *Einladung zum Neujahrskonzert 2024 der Wiener Philharmoniker durch den Bundeskanzler, an der u. a. der Landeshauptmann von Tirol und der Landeshauptmann von Südtirol teilnahmen. Dieser Termin ist im Kontext offizieller Repräsentation zu sehen.*
- *Verleihung der „Goldenen Plakette“ des kroatischen Parlaments an Landesrätin Mair im Mai 2023. Diese Auszeichnung würdigt die Zusammenarbeit im Bereich des Feuerwehrwesens und unterstreicht die langjährige institutionelle Kooperation Tirols mit Kroatien.*
- *Überlassung von Eintrittskarten für ein Spiel der Fußball-Europameisterschaft 2024 in Berlin an LH-Stv. Dornauer durch den Tiroler Fußballverband. Hier darf auf die gesonderte Stellungnahme des damaligen LH-Stv. Dornauer verwiesen werden.*

Die Landesregierung wird im Rahmen der geplanten Compliance-Vorschriften auch Regelungen zur Annahme und Dokumentation von Geschenken und Vorteilen vorsehen, um eine einheitliche und nachvollziehbare Vorgehensweise sicherzustellen.

¹⁶ Ehrenzeichengesetz (EhrenzeichenG), StF: BGBl. I Nr. 132/2023 idgF

¹⁷ Sollte ein Geschenk nicht angenommen werden, wäre dies ebenso zu dokumentieren.

Stellungnahme von LH-Stv. a. D. Dornauer Die Eintrittskarten für ein Spiel der UEFA-EURO 2024 wurden vom Tiroler Fußballverband (TFV) zur Verfügung gestellt. Die Karten waren Teil eines Kontingents, die dem TFV vom Österreichischen Fußball-Bund (ÖFB) zu Repräsentationszwecken zugeteilt worden sind - der ÖFB hat die Tickets wiederum seitens der UEFA ausschließlich für diesen Zweck erhalten; der Gegenwert wurde dennoch erstattet. Das von der Staatsanwaltschaft Innsbruck dazu eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Vorteilsannahme wurde eingestellt.

4. Dienstreisen der Regierungsmitglieder

4.1. Vorschriften und Vorgaben

Planung von Dienstreisen (F3) Jedes Regierungsmitglied bzw. dessen Büro plante seine Dienstreisen selbstständig. Anders als bei den Landesbediensteten wurde das Elektronische Dienstreisemanagement (EDM) von den Regierungsmitgliedern nicht verwendet. Eine Vorabgenehmigung geplanter Reisen der Regierungsmitglieder erfolgte nicht.

Vorgaben und Dokumentation für Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten inkl. Kostenmaßstab (F2, F4) Damit Reisen der Regierungsmitglieder abgerechnet werden konnten, mussten diese von LH Mattle genehmigt werden. Um dies zu gewährleisten, war ein Formular auszufüllen und pro Tag die Reisekosten zu dokumentieren. Dies umfasste z.B. Erläuterung der Dienstverrichtung, Beginn und Ende der Dienstverrichtung, Reiseweg inkl. Beförderungsmittel und Mahlzeiten, die von dritter Seite getragen wurden. Darüber hinaus waren die Reisebelege anzuhängen und vom jeweiligen Regierungsmitglied per Unterschrift die Richtigkeit aller gemachten Angaben zu bestätigen. LH Mattle bestätigte anschließend die sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung mit seiner Unterschrift. Bei Reisen von LH Mattle bestätigte dies LH-Stv. Geisler.

In weiterer Folge wurden diese Formulare und Belege an die Abteilung Landesbuchhaltung zur Prüfung und Verarbeitung weitergeleitet. Die Prüfung durch die Abteilung Landesbuchhaltung wurde per Datumsangabe und Unterschrift der Prüfperson bestätigt.

Um die Sonderkonditionen des Landes Tirol in Anspruch nehmen zu können, sollten bei Flügen und Zugreisen im Inland diese über die Zentrale Personalvertretung (ZPV) und Flüge ins Ausland über eine bestimmte Reiseagentur gebucht werden.

Einen konkreten Maßstab, welche Kosten eine jeweilige Reise verursachen durfte, gab es während des Prüfzeitraumes nicht.

Kritik – Nichteinhaltung der Vorgaben	<p>Der LRH stellte kritisch fest, dass bei 14 Reisen mit Zielen außerhalb Tirols (Reisen ohne Übernachtungskosten) kein Reiseformular ausgefüllt wurde. Bei diesen Reisen fielen nur Kosten für die An- und Abreise an, die über die ZPV gebucht wurden und vor der Bezahlung von der Abteilung Landesbuchhaltung geprüft wurden. Da kein Reiseformular vorlag, wurden für diese Reisen auch keine Tagesgebühren ausbezahlt.</p>
	<p>Zudem kritisierte der LRH, dass LH-Stv. Dornauer lediglich 3 Reiseanträge selbst stellte, während bei 17 weiteren Reisen seine Kosten von dessen Büroleiter mitabgerechnet wurden. Durch diese Vorgehensweise kam es zu einer falschen Zuordnung von Reisekostenentschädigungen iHv € 3.483, da LH-Stv. Dornauer betreffende Kosten über die Finanzposition der Landesverwaltung anstatt über die Finanzposition der Landesregierung abgerechnet wurden.</p>
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	<p>Der LRH empfahl der Tiroler Landesregierung, das Elektronische Dienstreisemanagement (EDM) des Amtes der Tiroler Landesregierung auch für die Regierungsmitglieder einzusetzen, um die Abwicklung und Dokumentation von Dienstreisen zu digitalisieren und vorhandene Infrastruktur effizient zu nutzen.</p>
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<p><i>Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes wird angemerkt, dass die Mitglieder der Tiroler Landesregierung sich zu den Grundsätzen der sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Gebarung bekennen. Die Kosten von Dienstreisen variieren naturgemäß in Abhängigkeit von Reisezeitraum, Reiseziel und saisonalen Rahmenbedingungen. Insbesondere bei Nächtigungen wird auf orts- und saisonübliche Preise geachtet.</i></p> <p><i>Zur Kritik hinsichtlich der Nichteinhaltung der Vorgaben wird festgehalten, dass bei Dienstreisen außerhalb Tirols ohne Übernachtung kein Reisekostenformular ausgefüllt wurde, da keine separaten Belege (wie etwa Hotelkosten) anfielen. Dies betraf etwa eintägige Reisen nach Südtirol oder ins Trentino im Rahmen der Euregio-Zusammenarbeit oder bei Landesauszeichnungsfeiern.</i></p> <p><i>Zur Feststellung betreffend die Abrechnung von Reisen des damaligen LH-Stv. Dornauer wird auf dessen gesonderte Stellungnahme verwiesen.</i></p> <p><i>Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, das Elektronische Dienstreisemanagement (EDM) künftig auch für Regierungsmitglieder einzusetzen, wurde bereits im Zuge der Prüfung Rechnung getragen. Die Landesregierung hat das Sachgebiet Innenrevision und Qualitätsmanagement mit der Vorbereitung der dafür erforderlichen Prozesse beauftragt. Die technische Umsetzung ist für das Jahr 2026 vorgesehen.</i></p> <p><i>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Abrechnung mittels Papierformular aus den Vorperioden übernommen wurde. Zwischenzeitlich erfolgt die Abwicklung anderer Prozesse, wie etwa die Vorbereitung von Regierungssitzungen oder die Übermittlung von Unterlagen an den Landtag, bereits vollständig digital. Die Einbindung der Dienstreiseabrechnungen der Regierungsmitglieder stellt einen weiteren Schritt dieser Digitalisierung dar.</i></p>

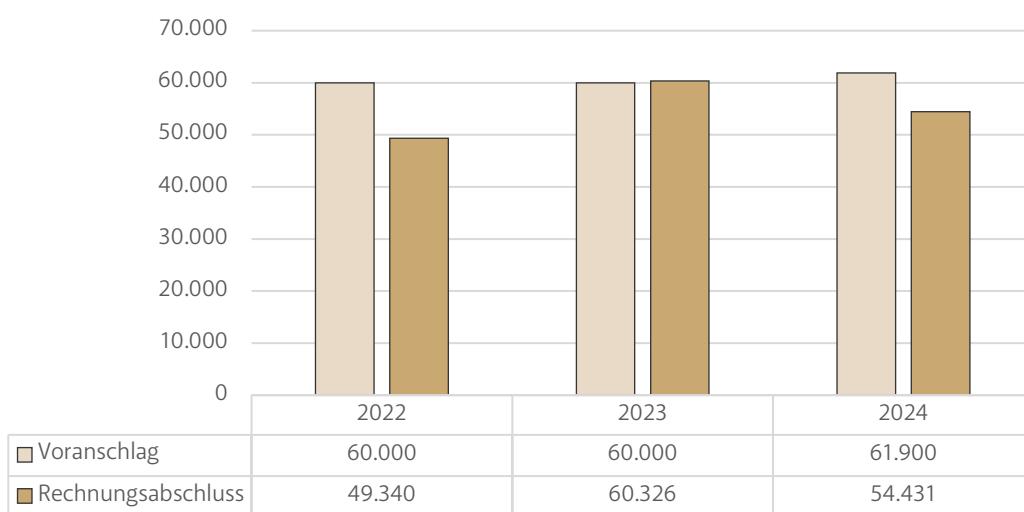
Stellungnahme von LH-Stv. a. D. Dornauer

Die administrativen Vorgänge (Anträge, Abrechnungen, Unterlagenzusammenstellung) wurden überwiegend durch MitarbeiterInnen des Büros vorbereitet und eingebracht. Diese Vorgangsweise wich zwar in diesen Fällen vom vorgesehenen Eigenantrags-/Eigenunterzeichnungsprozess ab, die fachliche Veranlassung der Reisen und die Richtigkeit der Abrechnung waren jedoch umfassend dokumentiert und führte zu keinen zusätzlichen oder ungerechtfertigten Kosten für das Land Tirol.

Reisekostenentschädigungen der Regierung (F5)

Die Reisekostenentschädigungen der Regierungsmitglieder wurden über die Finanzposition 1-010008-7295004 (Reisekostenentschädigung Regierungsmitglieder) veranschlagt und abgerechnet. Sie entwickelten sich wie folgt:

Diagr. 1: Reisekostenentschädigungen für Regierungsmitglieder (Beträge in €; Quelle: Voranschläge (VA) und Rechnungsabschlüsse (RA) der Jahre 2022 - 2024)

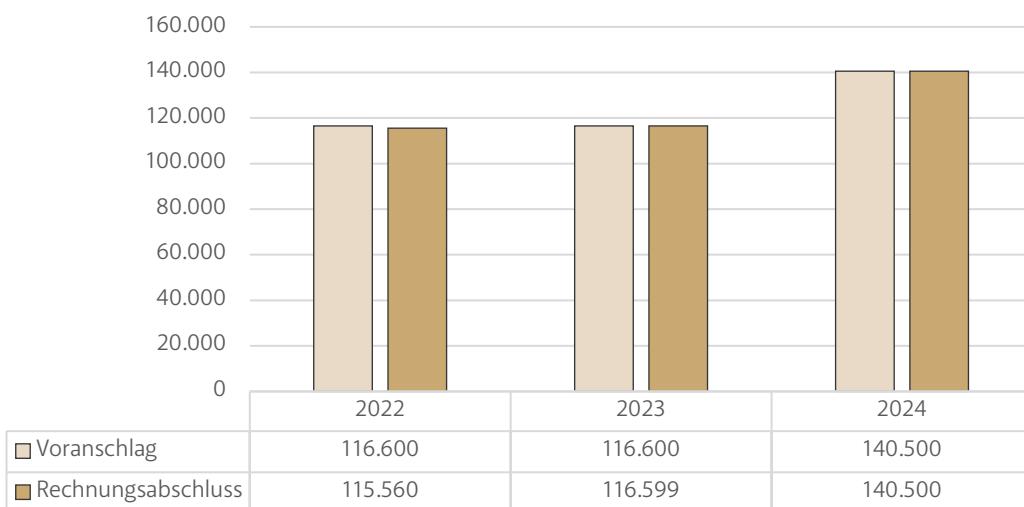


Entwicklung

Die Reisekostenentschädigungen der Regierungsmitglieder wurden in den Jahren 2022 bis 2023 jeweils mit € 60.000 veranschlagt und im Jahr 2024 auf € 61.900 erhöht. Die Finanzmittel wurden nur im Jahr 2023 vollständig ausgeschöpft.

Verfügungsmittel der Regierung Die Verfügungsmittel für die Regierungsmitglieder wurden jährlich veranschlagt¹⁸ und quartalsweise an die einzelnen Regierungsmitglieder überwiesen. Die Höhe der gesamten Verfügungsmittel entwickelte sich wie folgt:

Diagr. 2: Verfügungsmittel für Regierungsmitglieder (Beträge in €; Quelle: Voranschläge (VA) und Rechnungsabschlüsse (RA) der Jahre 2022 - 2024)



Entwicklung

Die Verfügungsmittel der Landesregierung wurde in den Jahren 2022 bis 2023 jeweils mit € 116.000 veranschlagt und im Jahr 2024 auf € 140.500 erhöht. Diese Finanzmittel wurden jedes Jahr nahezu vollständig ausbezahlt.

4.2. Anzahl, Inhalte und Transportmittel der Dienstreisen

Vorgehensweise des LRH bei der Prüfung

Der LRH stellte den Regierungsbüros ein Erhebungsblatt zur Verfügung, um alle prüfungsrelevanten Details zu den Dienstreisen der Regierungsmitglieder außerhalb Tirols konsistent erfassen zu können.

Nach Erhalt und Konsolidierung aller Erhebungsblätter überprüfte der LRH die Vollständigkeit, indem er diese mit der Auswertung sämtlicher Reisen der Regierungsmitglieder (auch innerhalb Tirols) abglich. Die Anzahl der mitreisenden BüromitarbeiterInnen und Verwaltungsbediensteten überprüfte der LRH, indem bei Auslandsreisen stichprobenartig ausgewertet wurde, wer zeitgleich mit einem Regierungsmitglied eine Dienstreise mit demselben Ziel absolviert hatte.

Die Angaben zu den Mitreisenden (Dauer der Teilnahme, Zweck) in den Erhebungsblättern wurden vom LRH plausibilisiert und auf Konsistenz geprüft.

¹⁸ Bis zum Jahr 2024 wurden die Verfügungsmittel des LH und jene der Regierungsmitglieder getrennt veranschlagt (Finanzposition 1-010009-7231003 und 1-010009-7231004). Im Jahr 2024 wurden alle Verfügungsmittel der Regierungsmitglieder auf der Finanzposition 1-010009-7231004 veranschlagt.

Da die Abteilung Landesbuchhaltung für jede Reiseabrechnung eine eigene Zuordnungsnummer vergab, konnte der LRH die Kosten und Abrechnungen für alle Regierungsmitglieder, BüromitarbeiterInnen und Verwaltungsbediensteten pro Reise überprüfen.

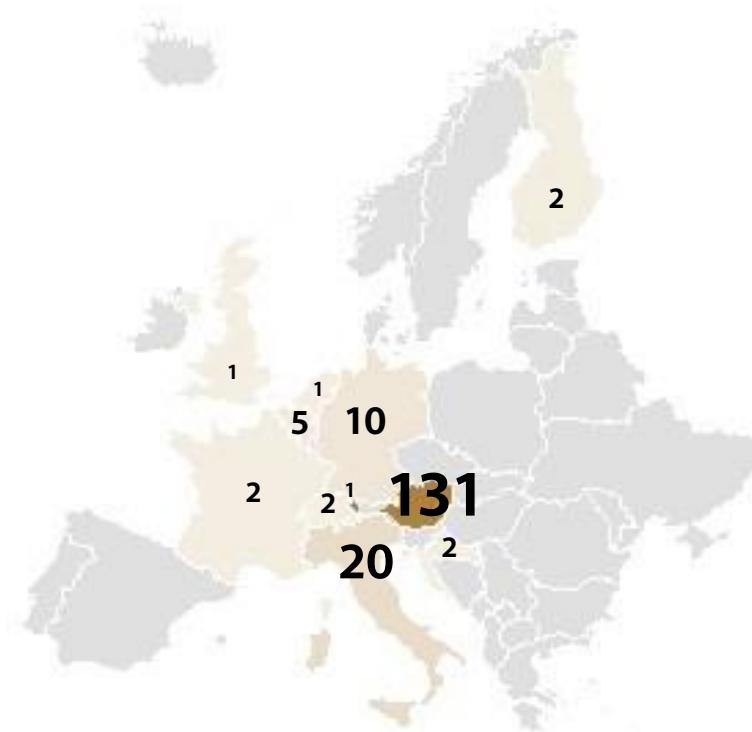
Zusätzliche Repräsentationskosten im Zuge von Delegationsreisen wurden vom LRH ebenfalls plausibilisiert und auf Vollständigkeit überprüft. Zudem erhob der LRH jene Verfügungsmittel, die im Zuge einer Dienstreise von Regierungsmitgliedern ausgegeben wurden.

Dienstreisen
bzw. Reisen auf
Landeskosten mit
Zielen außerhalb
Tirols (F6, F7)

Entsprechend den Erhebungsblättern unternahmen die Regierungsmitglieder im überprüften Zeitraum (25.10.2022 bis 10.9.2024) insgesamt 167 Reisen mit 177 Zielen außerhalb von Tirol:

- 131 (74 %) betrafen Ziele innerhalb Österreichs.
- 19 Reisen (11 %) hatten Südtirol bzw. Trentino zum Ziel.
- 23 Reisen (13 %) fanden ins übrige EU-Ausland statt.
- 4 Reisen (2 %) gingen in Drittstaaten (Liechtenstein, Schweiz und Großbritannien/Schottland).

Diagr. 3: Ziele der Dienstreisen der Regierungsmitglieder außerhalb Tirols
(Quelle: Erhebungsblätter; Darstellung: LRH)



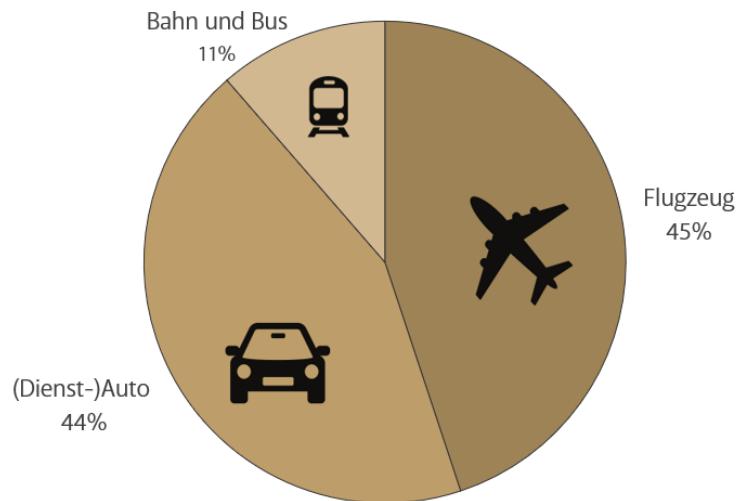
Zwecke der Dienstreisen (F8) Laut den Erhebungsblättern wurden während dieser Reisen insgesamt 248 Termine wahrgenommen, die der LRH nach ihrem Zweck wie folgt kategorisierte:

Tab. 1: Anzahl und Zweck von Terminen im Rahmen von Dienstreisen der Regierungsmitglieder außerhalb Tirols
(Quelle: Erhebungsblätter; Darstellung: LRH)

Anzahl und Zweck der 167 Reisen außerhalb von Tirol:	Termine	in %
Konferenzen und Arbeitstreffen im eigenen Wirkungsbereich	127	51 %
Repräsentation, Bälle, Empfänge, Verleihungen von Preisen, Ehrungen	42	17 %
3er LT, EUREGIO-Treffen, AdR, Treffen auf EU- oder bilateraler Ebene	30	12 %
Public Relation- und Presstermine	21	8 %
Delegations- und Studienreisen, Vorträge, Panel-Diskussionen	15	6 %
Unternehmensbesichtigungen und Wirtschaftsgespräche	9	4 %
Parteiveranstaltungen oder Treffen auf Parteibasis	4	2 %
Summe	248	100 %

Transportmittel (F9, F10) Die Dienstreisen außerhalb Tirols wurden hauptsächlich mit dem Flugzeug (75-mal) oder einem (Dienst-)Auto (73-mal) bestritten. Bahn (18-mal) und Bus (1-mal) wurden nur selten genutzt.

Diagr. 4: Primäres Transportmittel der Regierungsmitglieder für Reisen außerhalb Tirols
(Quelle: Erhebungsblätter; Darstellung: LRH)



Auslandsreisen mit dem Dienstwagen (F52a) Von den 167 Dienstreisen entfielen 23 auf Auslandsreisen mit dem Dienstwagen als primärem Transportmittel. Einmal wurde dabei auf einen Chauffeur verzichtet, da das Regierungsmitglied selbst mit dem Auto fuhr.

17 Reisen fanden im Zusammenhang mit Dreierlandtagen, EUREGIO-Treffen sowie Treffen auf EU- und bilateraler Ebene statt. Im Rahmen von 3 Reisen wurden Ehrenzeichen vergeben. 2 Reisen hatten Unternehmensbesichtigungen zum Inhalt und bei einer Reise kam es zu einem Treffen auf Parteibene.

Bei 6 weiteren Dienstreisen wurden die Regierungsmitglieder mit dem Dienstauto zu einem ausländischen Flughafen chauffiert. Hier war somit das Flugzeug das primäre Transportmittel.

4.3. Reisende, Mitreisende und Zweckmäßigkeit

Teilnehmer seitens der Landesregierung und Mitreisende (F17, F18, F19, F20, F21, F22, F23, F24) Jedes Mitglied der Tiroler Landesregierung unternahm Dienstreisen außerhalb Tirols. LH Mattle reiste im Prüfzeitraum mit 35 Dienstreisen am häufigsten über die Grenzen Tirols hinaus. Mit 10 Dienstreisen reiste LRⁱⁿ Pawlata am seltensten. Die Anzahl der Mitreisenden belief sich auf insgesamt 282. Zum überwiegenden Teil (88 %) waren dies BüromitarbeiterInnen oder Verwaltungsbedienstete. Bei 7 Dienstreisen reisten insgesamt 8 Mitglieder von Parteiorganisationen mit. Bei 9 Dienstreisen nahmen insgesamt 25 andere Mitreisende teil.

Tab. 2: Teilnehmer und Anzahl aller Mitreisenden bei Reisen außerhalb Tirols
 (Quelle: Erhebungsblätter; Darstellung: LRH)

Regierungsmitglied	Reisen	in %	Mitreisende	in %	davon Büro	davon Amt	davon Partei	davon Andere
LH Mattle	35	21 %	109	39 %	47	49	2	11
LH-Stv. Dornauer	29	17 %	23	8 %	18	4	1	0
LH-Stv. Geisler	28	17 %	26	9 %	3	16	5	2
LR Gerber	15	9 %	21	7 %	13	8	0	0
LR ⁱⁿ Hagele	21	13 %	38	13 %	20	13	0	5
LR ⁱⁿ Mair	17	10 %	27	10 %	8	19	0	0
LR ⁱⁿ Pawlata	10	6 %	28	10 %	11	10	0	7
LR Zumtobel	12	7 %	10	4 %	6	4	0	0
Summe	167	100 %	282	100 %	126	123	8	25

Zweck der Mitreisenden (F18, F25) Die Regierungsmitglieder wurden von ihren BüromitarbeiterInnen insgesamt 126-mal bei Reisen außerhalb von Tirol begleitet. Meistens betraf dies die BüroleiterInnen, deren Zweck die allgemeine Unterstützung des jeweiligen Regierungsmitglieds war. Anlassbezogen reisten auch andere BüromitarbeiterInnen zu Terminen mit, um die Regierungsmitglieder mit Fachwissen zu unterstützen und Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit zu übernehmen.

Zusätzlich begleiteten Verwaltungsbedienstete insgesamt 123-mal die Regierungsmitglieder. Über zwei Drittel davon entfiel auf die Chauffeure der jeweiligen Regierungsmitglieder, 18-mal betraf dies MitarbeiterInnen der Abteilungen Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Repräsentationswesen. 15-mal begleitete ein Mitarbeiter der Koordinationsstelle des Landes den LH bei Terminen in Wien. Weiters nahmen MitarbeiterInnen der Abteilungen Finanzen (4-mal), Elementarpädagogik und allgemeines Bildungswesen (1-mal) sowie Mobilitätsplanung (1-mal) an Dienstreisen von Regierungsmitgliedern teil. Bei den Teilnahmen der Verwaltungsbediensteten konnte der LRH jeweils einen fachlichen Zusammenhang nachvollziehen.

Die Regierungsmitglieder wurden zudem 8-mal von MitarbeiterInnen von Parteiorganisationen begleitet. 5-mal reisten Mitglieder des Bauernbundes zu Agrarmessen, Bauerntagen oder Ländertreffen mit. 2-mal reiste eine Mitarbeiterin des VP-Klubs mit, um Social Media Beiträge zu produzieren. 1-mal reiste ein Mitarbeiter des SPÖ-Landtagsklubs zu einem Fußballspiel mit.

25-mal wurden Regierungsmitglieder von anderen Mitreisenden begleitet:

9-mal betraf dies Systempartner des Landes Tirol (z.B. Lebenshilfe, Landesfeuerwehrverband). 4-mal reisten Vertreter von Sozialpartnern (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, ÖGB) und 2-mal Kirchenvertreter mit. Bei der Reise nach Finnland reisten 4 PressevertreterInnen mit. 2-mal reiste ein ehemaliger LH mit.

4-mal wurden Regierungsmitglieder von Familienmitgliedern begleitet. Für deren Begleitung entstanden dem Land Tirol keine Kosten. Zudem wurde auf die Verwendung von Chauffeuren bei diesen Reisen verzichtet.

Kombination von
dienstlichen mit
privaten Reisen
(F46)

3-mal wurde eine Dienstreise mit privaten Angelegenheiten kombiniert. 2-mal wurde bei einer Rückreise ein Zwischenstopp aus familiären Gründen eingelegt. Diese zusätzlichen Kosten wurden nicht über das Land Tirol abgerechnet, sondern privat bezahlt. 1-mal verblieb ein Regierungsmitglied nach einer Konferenz am Veranstaltungsort. Für diese Dienstreise wurde dem Land Tirol lediglich die Tagesgebühr für den Tag der Konferenz verrechnet.

Dienstliche
Veranlassung
(F11, F12, F13,
F14, F15, F16)

Die Tiroler Landesregierung war das oberste Organ der Vollziehung des Landes Tirol sowie das oberste Organ des Landes Tirol als Träger von Privatrechten. Als dienstlich veranlasste Reisen eines Regierungsmitgliedes definierte der LRH somit Reisen bzw. Termine

- mit objektivem Bezug zum Land Tirol,
- für den das jeweilige Regierungsmitglied gemäß Geschäftsverteilung¹⁹ inhaltlich verantwortlich war und
- die das jeweilige Regierungsmitglied als Amtsträger (und nicht als parteipolitischer Funktionär) wahrnahm.

¹⁹ Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999 idgF.

Bei 152 von 167 Dienstreisen war für den LRH die dienstliche Veranlassung erkenn- und nachvollziehbar.

Bei den folgenden Reisen war für den LRH die dienstliche Veranlassung zumindest nicht eindeutig nachvollziehbar oder nicht eindeutig von parteipolitischen Treffen abgrenzbar:

LH-Stv. Dornauer reiste:

- im Sommer 2023 mit seinem Büroleiter und Chauffeur zu einem allgemeinen Austausch mit Abgeordneten der SPD Bayern nach München. Thema des Treffens war ein überregionaler Dialog zu aktuellen gesellschafts- und verkehrspolitischen Herausforderungen sowie der Austausch über sozialdemokratische Lösungsansätze in verschiedenen Themenfeldern (u.a. Sport und Wohnbau). Für Hotelrechnungen und Tagesgebühren fielen rd. € 500 an.
- im Herbst 2023 nach Graz zu einer LandessportreferentInnenkonferenz. Dabei verrechnete er bzw. sein Büroleiter dem Land Tirol Kosten für zwei Tage. Der Chauffeur verrechnete für diese Reise jedoch Kosten für vier Tage. Der Grund dafür war, dass während den zusätzlichen zwei Tagen Parteiterror (Bundesparteitag der SPÖ) in Graz wahrgenommen wurden und der Chauffeur deshalb vor Ort blieb. Die dem Land Tirol zusätzlich verrechneten Kosten beliefen sich auf rd. € 290.
- im Sommer 2024 mit zwei Büromitarbeitern und einem Mitarbeiter des SPÖ-Landtagsklubs für drei Tage für ein Spiel im Rahmen der Fußball-Europameisterschaft nach Berlin. Für diese Reise wurden dem Land Tirol Kosten für LH-Stv. Dornauer und zwei Büromitarbeiter iHv rd. € 2.200 für Nächtigung und Tagesgebühren verrechnet. Aus den Verfügungsmitteln wurden zusätzlich rd. € 630, hauptsächlich für Getränke, bezahlt. Die Flugkosten in unbestimmter Höhe wurden vom SPÖ-Landtagsklub bezahlt. Auf Grund der Anzahl der Mitreisenden, der Dauer und den bekanntgegebenen Inhalten der Reise (Treffen mit Vertretern des Tiroler Fußballverbandes) war für den LRH die dienstliche Veranlassung nicht eindeutig nachvollziehbar. Diese Reise war auch Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Innsbruck. Das Verfahren gegen LH-Stv. Dornauer wegen § 306 StGB (Vorteilsannahme zur Beeinflussung) wurde am 20.9.2024 eingestellt, da laut Staatsanwaltschaft „kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestand“.

- zudem 9-mal mit dem Flugzeug zu mehrtägigen Reisen nach Wien, bei denen die SPÖ Tirol die Hotelkosten (insgesamt 12 Übernachtungen) übernahm und dem Land Tirol die Flugkosten (im Durchschnitt rd. € 475 pro Reise) verrechnet wurden. Bei diesen Reisen kam es laut den Erhebungsblättern nur zu wenigen Terminen mit dienstlicher Veranlassung (bei 6 Reisen war nur ein Termin, z.B. „Interview“, angegeben). Weiters stellte der LRH fest, dass in diesen Zeiträumen zumindest fünf Parteiveranstaltungen (z.B. Sitzungen von SPÖ Bundesparteigremien) stattfanden. Ob diese Reisen daher auch ohne parteipolitischen Anlass angetreten worden wären, war für den LRH nicht feststellbar.

Bei 3 Dienstreisen des LH-Stv. Geisler wurde als einziger Inhalt ein Termin mit Parteiveranstaltungscharakter im Erhebungsblatt eingetragen. Der LH-Stv. reiste mit seinem Chauffeur:

- im Herbst 2023 zum „Agrarpolitischen Herbstauftakt“ des Bauernbundes²⁰ nach Ried. Dafür wurden dem Land Tirol ausschließlich Tagesgebühren iHv rd. € 50 verrechnet.
- Anfang 2024 zum ÖVP-Wahlkampfauftakt zur Nationalratswahl nach Wels. Dafür wurden ebenfalls ausschließlich Tagesgebühren iHv rd. € 50 verrechnet.
- im Herbst 2024 zum „Agrarpolitischen Herbstauftakt“ des Bauernbundes nach Wels. Dabei fielen Tagesgebühren, Übernachtungskosten sowie Parkgebühren iHv rd. € 550 an.

Hinweis

Der LRH wies darauf hin, dass auch parteipolitische Treffen oder Veranstaltungen dem fachlichen Austausch dienen konnten. Er vertrat jedoch die Auffassung, dass parteipolitische Treffen (Funktionärsgespräche) bzw. Veranstaltungen klar von dienstlichen Arbeitsgesprächen bzw. repräsentativen Veranstaltungen getrennt und dementsprechend abgerechnet werden sollten.

Stellungnahme
der Regierung

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes wird mitgeteilt, dass weder für die fünf Mitglieder des Bauernbundes noch für die Social-Media-Mitarbeiterin des VP-Klubs Kosten für das Land Tirol anfielen. Auch für den Mitarbeiter des SPÖ-Landtagsklubs, der an einer Reise teilnahm, entstanden dem Land Tirol keine Kosten.

Bezüglich der vom Landesrechnungshof angeführten Reisen von LH-Stv. a. D. Dornauer nach München, Graz, Berlin sowie Wien wird auf dessen gesonderte Stellungnahme verwiesen.

²⁰ Der Bauernbund war eine Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei.

Bezüglich der vom Landesrechnungshof angeführten Reisen von LH-Stv. Geisler ist anzumerken:

- *Agrarpolitischer Herbstauftakt des Bauernbundes: Diese Veranstaltungen stellen eine wesentliche Plattform für das für Landwirtschaft zuständige Regierungsmitglied dar. Unabhängig von der Frage, ob die Einladung als Regierungsmitglied oder als Obmann des Tiroler Bauernbundes erfolgte, werden sämtliche im Zusammenhang mit den Teilnahmen entstandenen Kosten von LH-Stv. Geisler an das Land Tirol retourniert.*
- *ÖVP-Wahlkampfauftakt in Wels: Auch in diesem Fall wird eine Rückerstattung der Kosten durch LH-Stv. Geisler erfolgen.*

*Stellungnahme
von LH-Stv. a. D.
Dornauer*

Die im Bericht des Landesrechnungshofes angeführten Reisen waren dienstlich veranlasst und standen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben als Mitglied der Tiroler Landesregierung (ressortbezogene Gespräche, Arbeitsbesprechungen und Abstimmungen mit Institutionen des Bundes und der Länder).

4.4. Kosten der Dienstreisen

Gesamtkosten
(F26)

Die Gesamtkosten der prüfungsrelevanten Dienstreisen mit Zielen außerhalb Tirols, die über das Land Tirol abgerechnet wurden, betrugen laut den Erhebungsblättern insgesamt € 212.972.

Zusammen-
setzung (F27)

Diese Gesamtkosten für die Regierungsmitglieder und alle Mitreisenden setzten sich wie folgt zusammen:

Tab. 3: Zusammensetzung der Gesamtkosten laut Erhebungsblätter für Reisen außerhalb Tirols
(Beträge in €; Quelle: Erhebungsblätter; Darstellung: LRH)

Regierungs- mitglied	An- und Abreise	Unter- kunft	Offizielles Programm	Bewirtung	Gastge- schenke	Sonstiges	Summe
LH Mattle	47.617	24.523	5.944	2.809	224	11.370	92.487
LH-Stv. Dornauer	15.399	9.207	-	-	-	1.169	25.775
LH-Stv. Geisler	8.935	3.005	-	-	-	1.764	13.704
LR Gerber	10.688	11.854	-	-	-	1.930	24.471
LR ⁱⁿ Hagele	10.725	7.689	2.372	1.592	134	2.341	24.854
LR ⁱⁿ Mair	671	4.510	-	-	-	1.838	7.019
LR ⁱⁿ Pawlata	4.641	11.137	-	-	-	2.851	18.628
LR Zumtobel	3.146	2.030	-	-	-	857	6.033
Summe	101.822	73.955	8.316	4.401	358	24.120	212.972

An- und Abreise	Sämtliche Kosten für Transportmittel (z.B. Flüge und Bahnreisen) für die An- und Abreisen aller Teilnehmer (Regierungsmitglieder, BüromitarbeiterInnen, Verwaltungsbedienstete, MitarbeiterInnen der Parteiorganisationen und andere Mitreisende) betrugen € 101.822. Davon wurde der Großteil (87 %) für Flugreisen ausgeben.
Unterkunft	Die Kosten für die Unterkünfte (Nächtigungen) aller Reisenden lagen bei € 73.955. Die durchschnittlichen Kosten pro Übernachtung im Inland beliefen sich auf rd. € 140 und im Ausland auf rd. € 210.
Offizielles Programm	Delegationsreisen waren Reisen mit mehreren externen Mitreisenden, bei denen zusätzliche Kosten anfielen. Die Kosten für offizielle Programme im Rahmen von Delegationsreisen (Stadtführungen, Dolmetschleistungen und Shuttle-Services für Reisegruppen) betrugen € 8.316. Diese Kosten fielen bei der Delegationsreise von LH Mattle und LR ⁱⁿ Hagele nach Helsinki (€ 6.139), sowie bei der Delegationsreise von LH Mattle nach Rom (€ 2.177) an.
Bewirtung	Zu Bewirtungskosten (Mittag- und Abendessen) kam es ebenfalls nur im Rahmen von Delegationsreisen, sie betrugen insgesamt € 4.401. Diese Kosten verteilten sich auf die Delegationsreise von LH Mattle und LR ⁱⁿ Hagele nach Helsinki (€ 4.120), sowie auf die Delegationsreise von LH Mattle nach Rom (€ 281).
Gastgeschenke	Bei zwei Delegationsreisen wurden Gastgeschenke von Regierungsmitgliedern übergeben. Die Kosten dafür fielen bei der Delegationsreise von LH Mattle und LR ⁱⁿ Hagele nach Helsinki (€ 269), sowie einmal bei der Delegationsreise von LH Mattle nach Rom (€ 89) an.
Exkurs: Kostentragung durch die Abteilung Repräsentationswesen	Die Beträge in den Spalten „Offizielles Programm“, „Bewirtung“ und „Gastgeschenke“ fielen nur bei zwei Delegationsreisen nach Helsinki und Rom an und betrugen € 10.527 bzw. € 2.548. Diese Kosten iHv € 13.075 wurden von der Abteilung Repräsentationswesen via Finanzposition 1-011009-7232000 (Repräsentationsaufwand) beglichen und wurden vom LRH auf alle ReiseteilnehmerInnen je Delegationsreise aliquot aufgeteilt. Bei der Delegationsreise nach Rom übernahm die Abteilung Repräsentationswesen auch Kosten für An- und Abreise sowie Unterkunft iHv rd. € 1.370 für den ehemaligen LH van Staa, der LH Mattle und das Land Tirol bei einer Generalaudienz beim Papst vertrat.

Bei der Rückreise von Helsinki via Frankfurt am Main, kam es zu einem Ausfall des Anschlussfluges von Frankfurt am Main nach Innsbruck. Dafür fielen zusätzliche Kosten iHv € 4.280 für improvisierte Rücktransporte an. Diese Kosten wurden bei LH Mattle in der Spalte Sonstiges dargestellt und über die Finanzposition 1-011009-7232000 (Repräsentationsaufwand) verbucht. Zur rechtlichen Abklärung wurde dieser Fall im Laufe der Überprüfung durch den LRH an die Abteilung Justiziariat weitergeleitet.

Sonstiges Die übrigen Beträge in der Spalte „Sonstiges“ setzten sich zum überwiegenden Teil aus Tagesgebühren, Parkgebühren und Taxirechnungen zusammen.

4.4.1. Regierungsmitglieder

Reisekosten Die Reisekosten für die Regierungsmitglieder beliefen sich auf insgesamt € 88.004 (inkl. aliquote Repräsentationskosten) und setzten sich wie folgt zusammen:

Tab. 4: Zusammensetzung der Kosten für Regierungsmitglieder für Reisen außerhalb Tirols
 (Beträge in €; Quelle: Erhebungsblätter; Darstellung: LRH)

Regierungsmitglied	An- und Abreise	Unterkunft	Offizielles Programm	Bewirtung	Gastgeschenke	Sonstiges	Summe
LH Mattle	17.667	7.490	521	218	224	1.579	27.700
LH-Stv. Dornauer	10.822	3.989	-	-	-	309	15.120
LH-Stv. Geisler	7.974	2.062	-	-	-	931	10.968
LR Gerber	6.435	5.656	-	-	-	763	12.853
LR ⁱⁿ Hagele	5.595	3.103	279	187	134	650	9.949
LR ⁱⁿ Mair	521	2.117	-	-	-	659	3.296
LR ⁱⁿ Pawlata	971	3.166	-	-	-	704	4.841
LR Zumtobel	1.752	1.076	-	-	-	449	3.276
Summe	51.738	28.658	800	406	358	6.044	88.004

Voranschlagspositionen Die Kosten für Regierungsmitglieder wurden über die Finanzposition 1-010008-7295004 (Reisekostenentschädigung Regierungsmitglieder) verbucht. Die Kosten für „Offizielles Programm“ und „Bewirtung“ (im Zuge der Reisen nach Helsinki und Rom) wurden über die Finanzposition 1-011009-7232000 (Repräsentationsaufwand) abgerechnet.

4.4.2. BüromitarbeiterInnen

Reisekosten (F34, F35) Die Kosten für die BüromitarbeiterInnen beliefen sich auf insgesamt € 74.422 und setzten sich wie folgt zusammen:

Tab. 5: Zusammensetzung der Kosten für die BüromitarbeiterInnen für Reisen außerhalb Tirols
(Beträge in €; Quelle: Erhebungsblätter; Darstellung: LRH)

Regierungs- mitglied	An- und Abreise	Unter- kunft	Offizielles Programm	Bewirtung	Gastge- schenke	Sonstiges	Summe
LH Mattle	21.698	9.654	800	406	-	2.622	35.180
LH-Stv. Dornauer	4.577	4.483	-	-	-	681	9.741
LH-Stv. Geisler	961	167	-	-	-	81	1.209
LR Gerber	4.252	4.951	-	-	-	770	9.973
LR ⁱⁿ Hagele	4.660	2.563	279	187	-	1.085	8.774
LR ⁱⁿ Mair	150	493	-	-	-	191	834
LR ⁱⁿ Pawlata	1.301	4.352	-	-	-	936	6.589
LR Zumtobel	1.333	565	-	-	-	227	2.124
Summe	38.932	27.227	1.079	593	-	6.591	74.422

Voranschlags-
position Büro-
mitarbeiterInnen
(F36, F37) Die Kosten der BüromitarbeiterInnen bei Reisen im Inland wurden über die Finanz-
position 1-020009-7298200 (Reisegebühren - Inland) oder bei Reisen ins Ausland
über die Finanzposition 1-020009-7298203 (Reisegebühren - Ausland) verbucht.
Ab dem Jahr 2024 änderten sich diese Positionen auf 1-020008-7298200 bzw.
1-020008-7298203. Die Kosten für „Offizielles Programm“ und „Bewirtung“ (im
Zuge der Reisen nach Helsinki und Rom) wurden über die Finanzposition 1-011009-
7232000 (Repräsentationsaufwand) verbucht.

4.4.3. Verwaltungsbedienstete

Reisekosten
(F42, F43) Die Kosten für die Verwaltungsbediensteten beliefen sich auf insgesamt € 42.228 und setzten sich wie folgt zusammen:

Tab. 6: Zusammensetzung der Kosten für Verwaltungsbedienstete für Reisen außerhalb Tirols
(Beträge in €; Quelle: Erhebungsblätter; Darstellung: LRH)

Regierungs- Mitglied	An- und Abreise	Unter- kunft	Offizielles Programm	Bewirtung	Gastge- schenke	Sonstiges	Summe
LH Mattle	7.499	6.229	2.084	874	-	7.169	23.854
LH-Stv. Dornauer	-	735	-	-	-	179	914
LH-Stv. Geisler	-	776	-	-	-	752	1.528
LR Gerber	-	1.248	-	-	-	397	1.645
LR ⁱⁿ Hagele	470	2.024	279	187	-	607	3.567
LR ⁱⁿ Mair	-	1.901	-	-	-	988	2.889
LR ⁱⁿ Pawlata	2.369	3.619	-	-	-	1.210	7.198
LR Zumtobel	61	389	-	-	-	182	632
Summe	10.399	16.920	2.363	1.061	-	11.485	42.228

Voranschlagsposition
 Verwaltungsbedienstete (F44, F45) Die Kosten für Verwaltungsbedienstete bei Reisen im Inland wurden über die Finanzposition 1-020009-7298200 (Reisegebühren - Inland) oder bei Reisen ins Ausland über die Finanzposition 1-020009-7298203 (Reisegebühren - Ausland) verbucht. Ab dem Jahr 2024 änderten sich diese Positionen auf 1-020008-7298200 bzw. 1-020008-7298203. Die Kosten für „Offizielles Programm“ und „Bewirtung“ (im Zuge der Reisen nach Helsinki inkl. improvisierte Rücktransporte und Rom) wurden ebenfalls über die Finanzposition 1-011009-7232000 (Repräsentationsaufwand) verbucht.

4.4.4. MitarbeiterInnen von Parteiorganisationen

Reisekosten (F38, F39, F51b) Zweimal begleitete eine Mitarbeiterin des VP-Landtagsklubs LH Mattle, um Social Media Beiträge und Fotos zu produzieren.
 Die Kosten für diese Mitarbeiterin einer Parteiorganisation beliefen sich auf € 466. Dabei handelte es sich um anteilmäßige Kosten, die bei der Delegationsreise von LH Mattle und LRⁱⁿ Hagele nach Helsinki anfielen.
 Für MitarbeiterInnen von anderen Parteiorganisationen (Bauernbund und SPÖ-Landtagsklub), die die Regierungsmitglieder begleiteten, fielen für das Land Tirol keine Kosten an.

Tab. 7: Zusammensetzung der Kosten für Partei-MitarbeiterInnen für Reisen außerhalb Tirols
 (Beträge in €; Quelle: Erhebungsblätter; Darstellung: LRH)

Regierungsmitglied	An- und Abreise	Unterkunft	Offizielles Programm	Bewirtung	Gastgeschenke	Sonstiges	Summe
LH Mattle	-	-	279	187	-	-	466
LH-Stv. Dornauer	-	-	-	-	-	-	-
LH-Stv. Geisler	-	-	-	-	-	-	-
LR Gerber	-	-	-	-	-	-	-
LR ⁱⁿ Hagele	-	-	-	-	-	-	-
LR ⁱⁿ Mair	-	-	-	-	-	-	-
LR ⁱⁿ Pawlata	-	-	-	-	-	-	-
LR Zumtobel	-	-	-	-	-	-	-
Summe	-	-	279	187	-	-	466

Stellungnahme der Regierung

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes wird angemerkt, dass in der Kostenaufstellung für die Teilnahme einer Social-Media-Mitarbeiterin des VP-Landtagsklubs Beträge unter den Positionen „Offizielles Programm“ sowie „Bewirtung“ ausgewiesen werden.

Es ist festzuhalten, dass die Kostenzuteilung unter „Offizielles Programm“ nicht im Zusammenhang mit der Anwesenheit der betreffenden Mitarbeiterin steht. Das offizielle Programm der Delegationsreise hätte in identischer Form und Höhe auch ohne ihre Teilnahme stattgefunden.

Die in diesem Zusammenhang auf die Mitarbeiterin hochgerechneten Bewirtungskosten wurden zwischenzeitlich seitens des VP-Landtagsklubs an das Land Tirol retourniert. Damit sind dem Land Tirol durch die Teilnahme keine Mehrkosten entstanden.

Voranschlagsposition (F40, F41) Die Kosten für „Offizielles Programm“ und „Bewirtung“ wurden ebenfalls über die Finanzposition 1-011009-7232000 (Repräsentationsaufwand) verbucht.

4.4.5. Andere Mitreisende

Reisekosten (F42, F43) Die Kosten für alle anderen Mitreisenden beliefen sich auf insgesamt € 7.851 und setzten sich wie folgt zusammen:

Tab. 8: Zusammensetzung der Kosten für andere Mitreisende für Reisen außerhalb Tirols
(Beträge in €; Quelle: Erhebungsblätter; Darstellung: LRH)

Regierungs-Mitglied	An- und Abreise	Unter-kunft	Offizielles Programm	Bewirtung	Gastgeschenke	Sonstiges	Summe
LH Mattle	753	1.150	2.260	1.124	-	-	5.287
LH-Stv. Dornauer	-	-	-	-	-	-	-
LH-Stv. Geisler	-	-	-	-	-	-	-
LR Gerber	-	-	-	-	-	-	-
LR ⁱⁿ Hagele	-	-	1.535	1.030	-	-	2.565
LR ⁱⁿ Mair	-	-	-	-	-	-	-
LR ⁱⁿ Pawlata	-	-	-	-	-	-	-
LR Zumtobel	-	-	-	-	-	-	-
Summe	753	1.150	3.795	2.153	-	-	7.851

Kosten der anderen Mitreisenden (F44, F45) Die Kosten für andere Mitreisende (Delegationsreisen nach Helsinki und Rom) wurden bis auf eine Ausnahme über die Finanzposition 1-011009-7232000 (Repräsentationsaufwand) verbucht. Die Ausnahme betraf Kosten iHv € 534 für den ehemaligen LH Platter, der zur Angelobung seines Nachfolgers beim Bundespräsidenten nach Wien flog. Dieser Flug wurde über die Finanzposition 1-010008-7295004 (Reisekostenentschädigung Regierungsmitglieder) verbucht.

4.4.6. Verfügungsmittel der Regierungsmitglieder

Höhe der Verfügungsmittel Im überprüften Zeitraum erhielten die Regierungsmitglieder rd. € 238.500 an Verfügungsmitteln, die ihnen vom Land Tirol auf ihre eigens dafür eingerichteten Girokonten überwiesen wurden. LH Mattle erhielt 48 %, LH-Stv. Dornauer 13 %, LH-Stv. Geisler 9 % und die anderen Regierungsmitglieder jeweils 6 % dieser Mittel.

Dokumentation	Der LRH stellte unterschiedliche Formen der Dokumentation der Verfügungsmittel in den einzelnen Regierungsbüros fest. Diese reichten von einem Buchführungs- system mit Kassa- und Bankbuch inkl. der dazugehörigen Belegsammlungen über Saldenlisten inkl. Belegsammlung bis zu reinen Belegsammlungen.
Kritik – Fehlende Belege	Der LRH stellte kritisch fest, dass bei den Verfügungsmittel von LH-Stv. Dornauer teilweise Belege fehlten und die Bankjournale unvollständig waren.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Bezüglich der Kritik des Landesrechnungshofes zu LH-Stv. a. D. Dornauer und seiner Verfügungsmittel sowie der Buchführung wird auf dessen gesonderte Stellungnahme verwiesen.</i>
Zusätzliche Reise- kosten aus Ver- fügungsmittel	Auf Grundlage der Saldenlisten und Belegsammlungen prüfte der LRH, ob Reise- kosten - die nicht in den Erhebungsblättern angeführt waren - über die Verfü- gungsmittel abgerechnet wurden. Er identifizierte dabei 80 Belege (iHv insgesamt € 7.160), die im Zusammenhang mit den Reisen der Regierungsmitglieder außer- halb Tirols standen. Diese Kosten gliederten sich wie folgt:

Tab. 9: Zusammensetzung der eingesetzten Verfügungsmittel von Regierungsmitgliedern bei Reisen außerhalb Tirols
(Beträge in €; Quelle: Regierungsbüros, Darstellung: LRH)

Regierungs- mitglied	Bewirtung	Taxi	Gast- geschenke	Sonstiges	Summe	Anzahl Belege
LH Mattle	413	100	25	375	914	12
LH-Stv. Dornauer	3.728	858	-	25	4.610	51
LH-Stv. Geisler	261	-	-	-	261	4
LR Gerber	-	-	-	-	-	-
LR ⁱⁿ Hagele	206	-	-	-	206	4
LR ⁱⁿ Mair	260	-	146	-	406	3
LR ⁱⁿ Pawlata	489	-	262	-	751	5
LR Zumtobel	-	-	12	-	12	1
Summe	5.357	958	445	400	7.160	80

Zusammen- setzung der Verfügungsmittel	Die Regierungsmitglieder setzten ihre Verfügungsmittel bei Dienstreisen außerhalb Tirols grundsätzlich nur in geringem Ausmaß für Bewirtung (Essenseinladungen im Rahmen von Arbeitsgesprächen) und Gastgeschenke (z.B. Bücher, Gläser, Schoko- lade) ein. LH Mattle bezahlte außerdem einmal eine Taxirechnung und kaufte Ein- trittskarten für ein Konzert in der Hamburger Elbphilharmonie für zwei Büromitar- beiter, den Hamburger Honorarkonsul und sich selbst. LR Gerber verwendete keine Verfügungsmittel auf Dienstreisen außerhalb Tirols.
--	---

Verfügungsmittel von LH-Stv. Dornauer	Eine Ausnahme bildete LH-Stv. Dornauer, auf den knapp zwei Drittel der für Dienstreisen außerhalb Tirols aufgewendeten Verfügungsmittel entfielen. LH-Stv. Dornauer gab diese vor allem für Einladungen zu Essen und Getränken sowie für Taxifahrten aus. Wer und für welchen Zweck vom LH-Stv. eingeladen wurde, war auf den unvollständig vorhandenen Belegen nicht dokumentiert und für den LRH daher nicht nachvollziehbar. Der LRH teilte den Büromitarbeitern im Zuge der Überprüfung mit, dass bei den Verfügungsmitteln eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation von (Ersatz-)Belegen sicherzustellen war.
<i>Stellungnahme von LH-Stv. a. D. Dornauer</i>	<i>Die Verwendung der Verfügungsmittel erfolgte im Rahmen der Funktion. Fehlende Nachweise wurden im Zuge der Prüfung, soweit verfügbar, nachgereicht. Hinweise auf eine zweckwidrige Verwendung ergaben sich definitiv nicht.</i>
Replik	Der LRH wies darauf hin, dass aufgrund der unvollständigen Belege und der nicht dokumentierten Zwecke von Auszahlungen eine Prüfung der wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwendung der Verfügungsmittel bei Reisen außerhalb von Tirol für den LRH nicht volumnfähig möglich war.

Feststellungen bezüglich Dienstreisen

Zusammenfassende Feststellung	Der LRH stellte zusammengefasst fest, dass es Vorgaben bezüglich der formalen Abwicklung von Dienstreisen und dem Umgang mit Verfügungsmitteln gab (siehe Kapitel 2 und 4.1). Bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben kritisierte der LRH, dass diese in einem Regierungsbüro nicht eingehalten wurden (Abrechnung von Dienstreisen eines Regierungsmitglieds durch seinen Büroleiter sowie die unvollständige Dokumentation bei der Verwendung von Verfügungsmittel).
-------------------------------	---

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, standardisierte Arbeitsprozesse betreffend die Abrechnung von Dienstreisen und Verfügungsmitteln von Regierungsmitgliedern zu implementieren, welche die Einhaltung der Normen sicherstellen.
------------------------------------	--

<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die Empfehlung des Landesrechnungshofes zur Standardisierung von Arbeitsprozessen wird aufgegriffen. In diesem Zusammenhang wird auf die bereits dargestellte bevorstehende Digitalisierung der Dienstreiseabrechnung von Regierungsmitgliedern verwiesen.</i>
------------------------------------	---

	<i>Hinsichtlich der Verfügungsmittel wird auf die in Kapitel 2 des Prüfberichts beschriebene Definition verwiesen, die den Mitgliedern der Landesregierung zur Kenntnis gebracht wurde. Ergänzend wird – entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes – ein Leitfaden zur korrekten Dokumentation der Verfügungsmittel erarbeitet und den Regierungsbüros zur Verfügung gestellt. Damit wird künftig eine einheitliche und nachvollziehbare Vorgangsweise sichergestellt.</i>
--	---

5. Dienstwagen und Chauffeure

Private Nutzung von Dienstwagen	<p>Gemäß § 8 des Tiroler Landes-Bezügegesetzes 1998 gebührte den Regierungsmitgliedern ein Dienstwagen. Für die Benützung hatten die Anspruchsberechtigten einen monatlichen Beitrag von 1,5 % des Anschaffungspreises des Dienstwagens, höchstens jedoch 7 % des Ausgangsbetrages an das Land zu leisten.</p> <p>Der Ausgangsbetrag war gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG)²¹ der monatliche Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates. Der Ausgangsbetrag wurde jährlich von der Präsidentin des Rechnungshofes kundgemacht und lag im Jahr 2022 bei € 9.375,66, im Jahr 2023 bei € 9.872,57 sowie im Jahr 2024 bei € 10.830,21.</p>
Privatanteile	<p>Um zu überprüfen, ob bei den Regierungsmitgliedern der Privatanteil für die Nutzung des Dienstwagens vom Land Tirol einbehalten wurde, forderte der LRH hierzu Nachweise für die Monate 11/2022, 10/2023 und 8/2024 (Anfang, Mitte und Ende des überprüften Zeitraumes) an. Der LRH erhielt in weiterer Folge für diese Monate Auszüge aus dem Personalverwaltungssystem des Landes Tirol, die den Einbehalt der Privatanteile in korrekter Höhe bestätigten.</p>
Fahrten ins Ausland (F52b)	<p>Dienstliche Fahrten der Regierungsmitglieder mit Dienstwagen ins Ausland wurden bereits im Kapitel 4.2 (Anzahl, Inhalte und Transportmittel der Dienstreisen) dargestellt.</p> <p>Welche Fahrten mit Dienstwagen ins Ausland „unter Ausnutzung des Privatanteiles“ erfolgten, konnte der LRH nicht erheben, da in den Fahrtenbüchern nur die täglich gefahrene Gesamtstrecke und der Fahrer aufgezeichnet wurden. Das Ziel und der Zweck der Fahrten wurden nicht erfasst.²²</p> <p>Der Leiter des Sachgebietes Fahrzeug- und Maschinenlogistik teilte mit, dass Privatfahrten immer ohne Chauffeure stattfanden.</p>
Chauffeure	<p>Den Regierungsmitgliedern war jeweils ein eigener Chauffeur zugewiesen. LH Mattle verfügte – auf Grund der langen Distanz zwischen seinem Wohnort und der Landeshauptstadt – über zwei Chauffeure (2,0 VBÄ). LR Gerber waren ebenfalls zwei Chauffeure (1,6 VBÄ) zugewiesen, die jedoch auch andere Arbeiten im Sachgebiet Fahrzeug- und Maschinenlogistik übernahmen. Die Dienstreisen der Chauffeure wurden wie bei anderen Landesbediensteten im EDM erfasst.</p>

²¹ Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), StF: BGBl. I Nr. 64/1997 idgF

²² Vgl. Prüfbericht des LHR zur „Fuhrparkverwaltung - Organisation und Beschaffung von Fahrzeugen und Maschinen“ aus dem Jahr 2022

Personalkosten - Detailauswertung (F53)	Der LRH erhielt von der Abteilung Organisation und Personal eine Detailauswertung der Personalkosten ²³ der acht „Hauptfahrer“. Im überprüften Zeitraum (25.10.2022 bis 10.9.2024) betrugen diese Kosten insgesamt rd. 1,17 Mio. €. Die durchschnittlichen Bruttogehälter lagen bei rd. € 5.600, wobei dies wesentlich von den geleisteten Überstunden und der Einstufung (Alter) der Bediensteten abhing.
Personalkosten - Anfragebeantwortung	Klubobmann Mair stellte am 12.12.2024 eine schriftliche Anfrage (869/24) betreffend „Dienstreisen: Inwiefern hat sich Ihr Verhalten geändert?“ an LH-Stv. Dornauer. Im Rahmen der Beantwortung (LHStvPW-L1/227-2025) dieser Anfrage teilte LH-Stv. Wohlgemuth am 23.1.2025 mit, dass sich seit Amtsantritt der aktuellen Regierungsmitglieder bis zum damaligen Zeitpunkt (12/2024) die anfallenden Personalkosten für die Fahrer der Regierungsmitglieder auf durchschnittlich € 5.106,30 pro Monat beliefen.
Personalkosten - Abweichung	Der LRH stellte fest, dass bei der Anfragebeantwortung - im Vergleich zur Detailauswertung - Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) bei den Personalkosten nicht berücksichtigt wurden. Weitere Gründe für die Abweichung waren unterschiedliche Betrachtungszeiträume sowie Unschärfen in Bezug auf (zeitlich verzögerte) Überstundenabrechnungen.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Zur Feststellung des Landesrechnungshofes wird mitgeteilt, dass die Anfragebeantwortung auf den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Durchschnittswerten der Personalkosten ohne gesonderte Ausweisung von Sonderzahlungen und zeitversetzt abgerechneten Überstunden basierte. Im Rahmen der Prüfung durch den Landesrechnungshof erfolgte erstmals eine umfassendere Detailauswertung unter Einbeziehung sämtlicher Kostenbestandteile. Die dargestellten Abweichungen ergeben sich aus diesen unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen und stellen keinen inhaltlichen Widerspruch dar.</i>
Fuhrpark (F54)	Jedes Mitglied der Landesregierung verfügte über einen eigenen Dienstwagen. Die einzelnen Fahrzeuge wurden im überprüften Zeitraum geleast ²⁴ und zuletzt zwischen September 2023 und Oktober 2024 ausgetauscht. Zu den angefallenen Kosten erhielt der LRH vom Sachgebiet Fahrzeug und Maschinenlogistik eine Auswertung aus dem Fuhrparkmanagement-System (SAP). Demnach betrugen die jährlichen Kosten für die Dienstwagen in den Jahren 2023 und 2024 durchschnittlich rd. € 40.000 je Fahrzeug.

²³ Die Auswertung enthielt: Entgelte (inkl. Zulagen), Aufwandsentschädigungen, Kinderzulagen, Überstundenvergütungen, Essensbons, Fahrtkostenzuschüsse, Reisegebühren, Belohnungen, Leistungsbelohnungen und Weihnachtsgelder.

²⁴ Vgl. Prüfbericht des LHR zur „Fuhrparkverwaltung - Organisation und Beschaffung von Fahrzeugen und Maschinen“ aus dem Jahr 2022

Im Detail stellten sich diese Kosten für die einzelnen Dienstwagen wie folgt dar:

Tab. 10: Zusammensetzung der Kosten der Dienstwagen in den Jahren 2023 und 2024
 (Beträge in €; Quelle: Sachgebiet Fahrzeug und Maschinenlogistik; Darstellung: LRH)

Dienstwagen 2023	Leasing und Reparaturen	Treibstoff	Steuer und Versicherung	Sonstiges	Summe
LH Mattle	19.019	14.831	2.884	3.295	40.029
LH-Stv. Dornauer	20.901	9.559	5.666	3.108	39.234
LH-Stv. Geisler	28.106	10.091	5.477	2.185	45.859
LR Gerber	20.618	6.426	5.524	1.434	34.002
LR ⁱⁿ Hagele	25.848	9.076	5.431	1.281	41.636
LR ⁱⁿ Mair	35.666	10.279	3.040	1.893	50.878
LR ⁱⁿ Pawlata	25.013	4.004	3.731	1.000	33.748
LR Zumtobel	22.089	9.826	3.107	1.317	36.339
Summe 2023	197.260	74.092	34.860	15.513	321.725
Dienstwagen 2024					
LH Mattle	29.365	13.564	2.184	3.569	48.682
LH-Stv. Dornauer	32.020	8.102	2.583	2.610	45.315
LH-Stv. Geisler	27.587	9.470	4.284	4.618	45.959
LR Gerber	28.036	3.560	2.729	579	34.904
LR ⁱⁿ Hagele	25.504	7.331	2.721	865	36.421
LR ⁱⁿ Mair	19.880	6.833	2.092	4.178	32.983
LR ⁱⁿ Pawlata	28.128	3.057	1.822	947	33.954
LR Zumtobel	28.589	5.615	2.263	2.387	38.854
Summe 2024	219.109	57.532	20.678	19.753	317.072
Gesamtsumme	416.369	131.624	55.538	35.266	638.797

Verteilung

Der Großteil der Kosten entfiel somit auf die Leasingraten und Reparaturen (65 %), Treibstoffe (21 %) sowie Steuern und Versicherungen (9 %). Die restlichen Kosten (6 %) betrafen z.B. Mautgebühren und Kosten für Autowäschen.

6. Klausuren der Tiroler Landesregierung

Regierungs-
klausuren
(F55)

Im Prüfungszeitraum hielt die Tiroler Landesregierung insgesamt vier Klausuren an unterschiedlichen Orten in jeweils verschiedenen Bezirken ab. Die Kosten dafür betrugen insgesamt rd. € 42.500 und wurden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tab. 11: Kosten für die Klausuren der Landesregierung im Prüfungszeitraum
(Beträge in €; Quelle: Regierungsbüro LH; Darstellung: LRH)

Klausur	16.-17.1.23	11.-12.9.23	16.-17.1.24	9.-10.9.24
Ort	St. Leonhard im Pitztal (IM)	Weerberg (SZ)	Bad Häring (KU)	Leutasch (IL)
TeilnehmerInnen	19	22	19	19
Übernachtungen	9	13	14	14
Kosten pro Klausur in €				
Räumlichkeiten	1.200	5.400	2.891	538
Technik	6.046	6.563	-	-
Unterbringung	841	922	2.452	2.360
Bewirtung	4.334	3.904	1.287	2.614
Sonstiges (Blumen/Taxi)	220	622	-	320
Gesamtkosten	12.641	17.411	6.631	5.832
<i>Geschätzte Kosten bei Abhaltung am Grillhof</i>	4.207	4.996	4.652	4.652

Kosten für Regie-
rungsklausuren

Insgesamt betrugen die Kosten pro Klausur zwischen € 5.832 und € 17.411. Die Zusammensetzung der Gesamtkosten variierte dabei deutlich. Dies war u.a. auf eine unterschiedliche Anzahl an TeilnehmerInnen bzw. Übernachtungen zurückzuführen. Ab dem Jahr 2024 sanken die Kosten, da auf die Beauftragung einer externen Technikfirma (für Eventtechnik, Logistik, Mobilier, Beleuchtung, etc.) verzichtet wurde.

Abgleich
der Kosten
durch den LRH

Der LRH konnte die dargestellten Kosten anhand von Belegen überprüfen und die Vollständigkeit mittels Durchsicht des Kontojournals für Repräsentationsaufwand plausibilisieren.

Kostenvergleich	Im Jänner 2025 hielt die Tiroler Landesregierung ihre Frühjahrsklausur im landeseigenen Bildungsinstitut Grillhof in Igls (Innsbruck-Stadt) ab. Basierend auf deren Abrechnung schätzte der LRH die Kosten für die vergangenen Klausuren, wenn sie ebenfalls im Grillhof abgehalten worden wären. Diese geschätzten Kosten betragen zwischen € 4.207 und € 4.996.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<p><i>Bezüglich der Feststellungen des Landesrechnungshofes verweist die Tiroler Landesregierung auf die nach der zweiten Regierungsklausur getroffene Entscheidung, die Kosten für künftige Klausuren zu reduzieren. Dies erfolgte insbesondere durch den Verzicht auf externe Technikleistungen und eine Anpassung des Veranstaltungssettings. Die dadurch erzielten Einsparungen sind bereits in den geprüften Zeiträumen sichtbar und somit nicht erst Folge der Prüfung des Landesrechnungshofes.</i></p> <p><i>Die Abhaltung der Klausur am landeseigenen Bildungsinstitut Grillhof in Vill trug ebenfalls zu einer deutlichen Reduktion der Kosten bei.</i></p> <p><i>Die Tiroler Landesregierung hält jedoch fest, dass Regierungsklausuren auch weiterhin in allen Tiroler Bezirken durchgeführt werden, um die Präsenz in den Regionen sicherzustellen. Der Grillhof stellt dabei eine ergänzende, kostengünstige Infrastruktur dar, die fallweise genutzt wird.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf das Jahr 2026 ist zudem anzumerken, dass Tirol den Vorsitz in der Landeshauptleutekonferenz innehaben wird. Die Sitzung der Landeshauptleutekonferenz ist im Landhaus vorgesehen, während die Vorkonferenz der Landesamtsdirektoren am Grillhof stattfinden wird.</i></p>

7. Sonderthema: Unvereinbarkeits- und Transparenzregelungen für Regierungsmitglieder

Fragestellung gemäß Prüfungsauftrag	Der Prüfungsauftrag an den LRH enthielt auch Fragen zum Sonderthema „Unvereinbarkeits- und Transparenzregelungen für Mitglieder der Tiroler Landesregierung“. Insbesondere wurde die Frage gestellt, ob privatwirtschaftliche Tätigkeiten zweier Regierungsmitglieder mit den gesetzlichen Bestimmungen, speziell dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, vereinbar waren.
	Der LRH stellte in diesem Zusammenhang Folgendes fest:
Tiroler Landesordnung 1989	Die TLO 1989 regelte die Unvereinbarkeit in Art. 46, allerdings nur insofern, als dass ein Mitglied der Landesregierung nicht gleichzeitig ein anderes öffentliches Mandat bekleiden durfte (z.B. als Mitglied des Nationalrates).
Unv-Transparenz-G	<p>Art. 19 des Bundesverfassungs-Gesetzes (B-VG)²⁵ legte unter anderem die Mitglieder der Landesregierungen als oberste Organe der Vollziehung fest und bestimmte, dass die Zulässigkeit der Betätigung dieser Organe in der Privatwirtschaft per Bundesgesetz beschränkt werden konnte. Solche Beschränkungen wurden in weiterer Folge im Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz (Unv-Transparenz-G²⁶) festgelegt.</p> <p>Demnach durften gemäß § 2 Unv-Transparenz-G die Mitglieder der Landesregierungen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben und mussten dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuss des Landtages unverzüglich nach Amtsantritt die Ausübung eines solchen Berufes anzeigen.</p> <p>Genehmigte der Ausschuss die Ausübung des Berufes unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung einer objektiven und unbeeinflussten Amtsführung nicht, so war die Ausübung des Berufes spätestens drei Monate nach einem solchen Beschluss einzustellen.</p> <p>Wurde entgegen dem Beschluss des zuständigen Ausschusses des Landtages eine Berufstätigkeit ausgeübt, konnte der zuständige Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Verlust des Amtes oder Mandates stellen.</p>

²⁵ Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 idgF.

²⁶ Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)), StF: BGBl. Nr. 330/1983 idgF.

Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit	In Tirol definierte das Gesetz über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit ²⁷ den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des Tiroler Landtages als zuständigen Ausschuss. Der zuständige Vertretungskörper war der Tiroler Landtag. Der LRH hielt somit fest, dass der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des Tiroler Landtages zu beurteilen hatte, ob die Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht mit der Amtstätigkeit eines Mitglieds der Landesregierung vereinbar war.
Prüfverbot gem. Bundesverfassung	Die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes Österreich für die Gebarung der Länder war in Art. 127 B-VG geregelt. Gemäß Art. 127 Abs. 1 B-VG hatte der Rechnungshof Österreich die in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder fallende Gebarung zu überprüfen. Die Überprüfung umfasste jedoch ausdrücklich nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper.
Prüfverbot gem. TLO 1989	Diese Einschränkung der Prüfkompetenz fand sich auch im Art. 68 Abs. 2 TLO 1989, demzufolge die Prüfung durch den LRH nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse des Landtages umfasste.
Kommentar zur TLO 1989	Im Kommentar zum Tiroler Landesverfassungsrecht Art. 68 Abs 2 TLO 1989 wurde ausgeführt, dass sich die Prüftätigkeit des LRH nicht auf gebarungsrelevante Beschlüsse des Landtages und seiner Ausschüsse erstreckte, unabhängig davon, ob es sich dabei um Gesetzes- oder andere Beschlüsse handelte. ²⁸
Herrschende Lehre	Zusammengefasst vertrat die herrschende Lehre (hL) ²⁹ die Ansicht, dass dem Rechnungshof Österreich bzw. LRH die Kontrolle von Akten der Gesetzgebung nicht zu kam, da eine solche Kontrolle mit seiner Stellung als Organ der gesetzgebenden Körperschaften Nationalrat bzw. Landtag nicht vereinbar war. Eine Überprüfung des Gesetzgebungsorgans würde zum systemwidrigen Ergebnis führen, dass sich der Kontrollierende letztlich selbst überprüft. In diesem Sinne definierte die hL Gebarung als Vollziehungs- oder Verwaltungstätigkeit und schloss damit Akte der Gesetzgebung aus.
Prüfkompetenz des LRH (F56, F57, F58, F59, F60)	Folglich schlossen das B-VG sowie die TLO 1989 die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse des Landtages von der Prüfungszuständigkeit des LRH aus. Der LRH durfte somit - von Gesetzes wegen - die Beschlüsse des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses des Tiroler Landtages nicht prüfen. Somit war eine Beantwortung der Fragen zum Sonderthema „Unvereinbarkeits- und Transparenzregelungen für Mitglieder der Tiroler Landesregierung (Fragen 56 bis 60)“ nicht möglich.

²⁷ Gesetz vom 30. Juni 1999 über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit, StF: LGBl. Nr. 44/1999 idgF.

²⁸ Vgl. Kahl, Art 68 in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) Rz 13.

²⁹ Vgl. Hengstschläger, Rechnungshof, 180; derselbe, Rechnungshofkontrolle, Art 126b Abs 1 B-VG, Rz 7 f; Funk, 284 ff; Walter/Mayer (FN 13), Rz 1236; Kohl (FN 13), 44; Budischowsky, Die Prüfung der Kammern durch den Rechnungshof, ZfV 1995, 774 (780).

8. Zusammenfassung

- Prüfungsauftrag Der Tiroler Landtag beantragte, eine Sonderprüfung gemäß Art. 68 Abs. 3 lit. c TLO 1989 über die Inhalte, Abwicklungen und Kosten der Dienstreisen der Tiroler Landesregierung mit Zielen außerhalb Tirols im Zeitraum 25.10.2022 bis 10.9.2024 durchzuführen. Dem Sonderprüfungsauftrag war ein Fragenkatalog mit insgesamt 60 Fragen angeschlossen.
- Dienstreisen außerhalb Tirols Die Regierungsmitglieder unternahmen im prüfungsrelevanten Zeitraum 164 Dienstreisen und 3 Delegationsreisen mit 177 Zielorten außerhalb Tirols und absolvierten dabei 248 Termine. Die Gesamtkosten (Reisekosten und Verfügungsmittel) sowie deren Zusammensetzung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tab. 12: Gesamtkosten für Reisen der Regierungsmitglieder außerhalb Tirols
(Beträge in €; Quelle: Erhebungsblätter und Regierungsbüros; Darstellung: LRH)

Regierungsmitglied	An- u. Abreise	Unterkunft	Off. Progr., Bewirtung, Gastgesch.	Sonstiges	Verfügungsm.	Summe
LH Mattle	47.617	24.523	8.977	11.370	914	93.401
davon für Regierungsmitglied	17.667	7.490	963	1.579	914	28.614
davon für BüromitarbeiterInnen	21.698	9.654	1.206	2.622	-	35.180
davon für Verwaltungsbedienstete	7.499	6.229	2.958	7.169	-	23.854
davon für ParteimitarbeiterInnen	-	-	466	-	-	466
davon für andere Mitreisende	753	1.150	3.384	-	-	5.287
LH-Stv. Dornauer	15.399	9.207	-	1.169	4.610	30.385
davon für Regierungsmitglied	10.822	3.989	-	309	4.610	19.730
davon für BüromitarbeiterInnen	4.577	4.483	-	681	-	9.741
davon für Verwaltungsbedienstete	-	735	-	179	-	914
davon für ParteimitarbeiterInnen	-	-	-	-	-	-
davon für andere Mitreisende	-	-	-	-	-	-
LH-Stv. Geisler	8.935	3.005	-	1.764	261	13.965
davon für Regierungsmitglied	7.974	2.062	-	931	261	11.228
davon für BüromitarbeiterInnen	961	167	-	81	-	1.209
davon für Verwaltungsbedienstete	-	776	-	752	-	1.528
davon für ParteimitarbeiterInnen	-	-	-	-	-	-
davon für andere Mitreisende	-	-	-	-	-	-
LR Gerber	10.688	11.854	-	1.930	-	24.471
davon für Regierungsmitglied	6.435	5.656	-	763	-	12.853
davon für BüromitarbeiterInnen	4.252	4.951	-	770	-	9.973
davon für Verwaltungsbedienstete	-	1.248	-	397	-	1.645
davon für ParteimitarbeiterInnen	-	-	-	-	-	-
davon für andere Mitreisende	-	-	-	-	-	-

Regierungsmitglied	An- u. Abreise	Unterkunft	Off. Progr., Bewirtung, Gastgesch.	Sonstiges	Verfügungsm.	Summe
LRⁱⁿ Hagele	10.725	7.689	4.098	2.341	206	25.060
davon für Regierungsmitglied	5.595	3.103	601	650	206	10.155
davon für BüromitarbeiterInnen	4.660	2.563	466	1.085	-	8.774
davon für Verwaltungsbedienstete	470	2.024	466	607	-	3.567
davon für ParteimitarbeiterInnen	-	-	-	-	-	-
davon für andere Mitreisende	-	-	2.565	-	-	2.565
LRⁱⁿ Mair	671	4.510	-	1.838	406	7.425
davon für Regierungsmitglied	521	2.117	-	659	406	3.702
davon für BüromitarbeiterInnen	150	493	-	191	-	834
davon für Verwaltungsbedienstete	-	1.901	-	988	-	2.889
davon für ParteimitarbeiterInnen	-	-	-	-	-	-
davon für andere Mitreisende	-	-	-	-	-	-
LRⁱⁿ Pawlata	4.641	11.137	-	2.851	751	19.379
davon für Regierungsmitglied	971	3.166	-	704	751	5.592
davon für BüromitarbeiterInnen	1.301	4.352	-	936	-	6.589
davon für Verwaltungsbedienstete	2.369	3.619	-	1.210	-	7.198
davon für ParteimitarbeiterInnen	-	-	-	-	-	-
davon für andere Mitreisende	-	-	-	-	-	-
LR Zumtobel	3.146	2.030	-	857	12	6.045
davon für Regierungsmitglied	1.752	1.076	-	449	12	3.289
davon für BüromitarbeiterInnen	1.333	565	-	227	-	2.124
davon für Verwaltungsbedienstete	61	389	-	182	-	632
davon für ParteimitarbeiterInnen	-	-	-	-	-	-
davon für andere Mitreisende	-	-	-	-	-	-
Summe	101.822	73.955	13.075	24.120	7.160	220.132

Finanzpositionen Die Gesamtkosten iHv € 220.132 wurden vom Land Tirol getragen und über folgende Finanzpositionen abgerechnet:
 (F28, F29)

- € 86.975 via 1-010008-7295004 (Reisekosten Regierungsmitglieder),
- € 61.238 via 1-020009-7298200 und 1-020008-7298200 (Reisekosten Inland Landesbedienstete),
- € 46.034 via 1-020009-7298203 und 1-020008-7298203 (Reisekosten Ausland Landesbedienstete),
- € 18.725 via 1-011009-7232000 (Repräsentationsaufwand) sowie
- € 7.160 via 1-010009-7231003 und 1-010009-7231004 (Verfügungsmittel).

Reisen mit Kosten Die fünf teuersten Reisen machten rd. 30 % dieser Gesamtkosten aus und sind in über € 5.000 der folgenden Tabelle aufgelistet. Keine der übrigen Dienstreisen kostete mehr als € 5.000.

Tab. 13: Fünf teuerste Reisen außerhalb Tirols (Beträge in €; Quelle: Erhebungsblätter; Darstellung: LRH)

Nr.	Regierungsmitglied	Ziel	von	bis	Anzahl Mitreisende	Kosten pro Reise
1	LH Mattle LR ⁱⁿ Hagele	Delegationsreise nach Helsinki	5.9.2023 5.9.2023	8.9.2023 9.9.2023	12 6	23.460 7.801
2	LR ⁱⁿ Pawlata	Delegationsreise nach Glasgow/Edinburgh	8.6.2024	15.6.2024	12	13.019
3	LH Mattle	Delegationsreise nach Rom	23.10.2023	24.10.2023	8	10.108
4	LH Mattle	Dienstreise nach Brüssel/Hamburg	18.6.2024	21.6.2024	5	6.011
5	LH Mattle	Dienstreise nach Zagreb/Horn/Wien	13.3.2024	15.3.2024	6	5.018
					Summe	49
						65.417

Dienstliche Veranlassung	Bei 152 von 167 Dienstreisen war für den LRH die dienstliche Veranlassung erkenn- und nachvollziehbar. Bei 15 Reisen war für den LRH die dienstliche Veranlassung nicht eindeutig nachvollziehbar oder nicht eindeutig von parteipolitischen Treffen abgrenzbar. Der LRH vertrat die Auffassung, dass parteipolitische Treffen oder Veranstaltungen klar von dienstlichen Reisen getrennt und dementsprechend abgerechnet werden sollten.
Empfehlungen zur Einhaltung von Normen	Der LRH empfahl, standardisierte Arbeitsprozesse betreffend die Abrechnung von Dienstreisen (inkl. Einsatz des Elektronischen Dienstreisemanagements - EDM) und Verfügungsmitteln von Regierungsmitgliedern zu implementieren, welche die Einhaltung der Normen sicherstellen.
Chauffeure und Fuhrpark	Den Regierungsmitgliedern standen Dienstwagen und Chauffeure zur Verfügung. Für die private Nutzung des Dienstwagens hatten die Regierungsmitglieder einen monatlichen Beitrag zu leisten, der vom Land Tirol in korrekter Höhe einbehalten wurde. Der LRH ermittelte im überprüften Zeitraum durchschnittliche Kosten für die Dienstwagen in Höhe von rd. € 40.000 pro Jahr und Dienstwagen sowie durchschnittliche Bruttogehälter der Chauffeure iHv rd. € 5.600 pro Monat.
Regierungs-klausuren	Die Kosten der im geprüften Zeitraum abgehaltenen vier Regierungsklausuren betrugen zwischen € 5.832 und € 17.411. Der LRH schätzte die Kosten pro Klausur, wenn diese im Grillhof abgehalten worden wären, auf € 4.207 bis € 4.996.

Compliance-
Regelungen

Bezüglich Compliance-Regelungen stellte der LRH fest, dass

- Regierungsmitglieder den gesetzlichen Vorschriften (z.B. StGB, Unv-Transparenz-G) unterlagen, zusätzliche Compliance-Regeln für Regierungsmitglieder aber nicht bestanden.
- es keine vordefinierte Vorgehensweise zum Umgang mit angebotenen Geschenken und Vorteilen an Regierungsmitglieder gab.
- es keine expliziten Vorgaben für Landesbedienstete bezüglich der Trennung von Regierungs- und Parteiarbeit bei Social Media Auftritten gab.

Empfehlungen
zu Compliance

Der LRH empfahl in Anlehnung an die Empfehlung der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) Maßnahmen zur Sensibilisierung für und Verhinderung von Interessenkonflikten zu verstärken. Weiters empfahl der LRH einen Verhaltungskodex für die Regierungsmitglieder auszuarbeiten und umzusetzen.

Innsbruck, am 20.11.2025
Die Direktorin
MMag.^a Dr. ⁱⁿ Monika Aichholzer-Wurzer eh.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.

Anhang:



der Abgeordneten KO Mag. Markus Sint (FRITZ-Landtagsklub), KO Mag. Markus Abwerzger (FPÖ-Landtagsklub), KO Mag. Gebi Mair (GRÜNE-Landtagsklub), KO Dominik Oberhofer (NEOS-Landtagsklub) ua.

betreffend:

Mehr Transparenz und Kontrolle:
Welche Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten mit Zielen außerhalb Tirols
unternehmen die Mitglieder der Tiroler Landesregierung?

Die unterfertigten Abgeordneten stellen folgendes

VERLANGEN AUF DURCHFÜHRUNG EINER SONDERPRÜFUNG

„Durchführung einer Sonderprüfung über die Inhalte, Abwicklungen und Kosten der Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten (beispielsweise mit Abrechnung über Verfügungsmittel bzw. „Sonstige Aufwände“) mit Zielen außerhalb Tirols von Seiten der Mitglieder der Tiroler Landesregierung im Laufe der aktuellen XVIII. Legislaturperiode, das heißt ab dem 25. Oktober 2022 bis zum 10. September 2024. Insbesondere soll im Zuge dieser Sonderprüfung auch der angehängte Fragenkatalog bearbeitet werden.“

B E G R Ü N D U N G

Seit dem 25. Oktober 2022 setzt sich die Tiroler Landesregierung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- *Landeshauptmann Anton Mattle (Tiroler Volkspartei)*
- *1. Landeshauptmannstellvertreter Dr. Georg Dornauer (SPÖ Tirol)*
- *2. Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler (Tiroler Volkspartei)*
- *Landesrat Mario Gerber (Tiroler Volkspartei)*
- *Landesrätin MMag. Dr. Cornelia Hagele (Tiroler Volkspartei)*
- *Landesrätin Astrid Mair, BA MA (Tiroler Volkspartei)*
- *Landesrätin Mag. Eva Pawlata (SPÖ Tirol)*
- *Landesrat René Zumtobel (SPÖ Tirol)*

Im Zuge der Erfüllung ihrer Aufgaben unternehmen die einzelnen Mitglieder der Landesregierung Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten, die beispielsweise über die Verfügungsmittel der einzelnen Mitglieder der Landesregierung bzw. „Sonstige Aufwände“ abrechnet werden, innerhalb und außerhalb Tirols. Die Inhalte, Abwicklungen und Kosten der Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten bleiben für die Öffentlichkeit zumeist verborgen. Zum Teil erfolgen ausgewählte Pressemeldungen: Mattle in Finnland, Mattle in Hamburg, Dornauer in Berlin, Dornauer in Paris, Hagele in Finnland, Pawlata in Schottland... Die gegenständliche Sonderprüfung soll die Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten mit Zielen außerhalb Tirols von Seiten der Mitglieder der Tiroler Landesregierung im Laufe der aktuellen XVIII. Legislaturperiode, das heißt ab dem 25. Oktober 2022 bis zum 10. September 2024, näher beleuchten. Insbesondere soll auch der angehängte Fragenkatalog bearbeitet werden.

Innsbruck, am 10. September 2024

Anhang:

- *Fragenkatalog*
- *Firmenbuchauszüge*

*für Ablaufentfluss 2000
B. Dornauer M. Hagele
B. Dornauer M. Hagele*

Howard Davis

John D.

Barbara C.







Evelyn A. Davis

ANHANG

Fragenkatalog:

- 1.) Welche Vorschriften gelten für Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten der Mitglieder der Tiroler Landesregierung?
- 2.) Gibt es innerhalb des Landesregierung konkrete Vorgaben, wie Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten abgewickelt werden?
- 3.) Gibt es innerhalb des Landesregierung eine Dokumentation zu durchgeführten bzw. geplanten Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten?
- 4.) Gibt es innerhalb der Landesregierung einen konkreten Maßstab, welche Kosten die jeweiligen Reisen verursachen dürfen?
- 5.) Über welche Budgettöpfe bzw. Voranschlagspositionen werden Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten der Mitglieder der Tiroler Landesregierung finanziert bzw. abgerechnet?
- 6.) Wie viele Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten mit Zielen außerhalb Tirols haben die Mitglieder der Tiroler Landesregierung im Laufe der aktuellen XVIII. Legislaturperiode, das heißt ab dem 25. Oktober 2022 bis zum 10. September 2024, unternommen?
- 7.) Welche Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten waren dies konkret?
- 8.) Was war der jeweilige Inhalt bzw. Zweck dieser Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten?
- 9.) Wurden diese Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten jeweils mit Flugzeug, Bahn, Bus, (Dienst-)Auto oder Sonstigem absolviert?
- 10.) Wenn mit Sonstigem, womit konkret?
- 11.) Gibt es Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten, deren dienstliche Veranlassung zweifelhaft ist?
- 12.) Wenn ja, welche?
- 13.) Wenn ja, welches Regierungsmitglied hat diese unternommen?
- 14.) Mit welchen Mitreisenden?
- 15.) Mit welchen Kosten?
- 16.) Wer hat die Kosten dafür getragen bzw. mit wem wurden die Kosten abgerechnet?

- 17.) Wer hat an den jeweiligen tatsächlichen Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten von Seiten der Mitglieder der Tiroler Landesregierung teilgenommen?
- 18.) Wer waren auf der jeweiligen Dienstreise bzw. Reisen auf Landeskosten die Mitreisenden?
- 19.) Waren Büromitarbeiter des jeweiligen Mitglieds der Landesregierung dabei?
- 20.) Wenn ja, in welcher Anzahl?

- 21.) Waren Mitarbeiter der Parteiorganisation der jeweiligen Regierungsmitglieder dabei?
- 22.) Wenn ja, in welcher Anzahl?
- 23.) Waren andere Mitreisende dabei?
- 24.) Wenn ja, in welcher Anzahl?
- 25.) Für welchen Zweck waren all diese Mitreisenden jeweils vorgesehen?
- 26.) Wie hoch waren die Gesamtkosten für diese jeweiligen Dienstreisen bzw. Reisen auf Landeskosten?
- 27.) Wie setzen sich diese konkret zusammen (Anreise, Unterkunft, offizielles Programm, Bewirtung, Vergnügungsprogramm, Gastgeschenke, Rückreise etc.)?
- 28.) Wer hat diese Kosten zu welchen Teilen getragen?
- 29.) Über welchen Budgettöpfe bzw. Voranschlagspositionen wurden diese Kosten abgerechnet?

- 30.) Wie hoch waren die jeweiligen Kosten für das Mitglied der Tiroler Landesregierung?
- 31.) Wie setzen sich diese konkret zusammen?
- 32.) Wer hat diese Kosten zu welchen Teilen getragen?
- 33.) Über welchen Budgettöpfe bzw. Voranschlagspositionen wurden diese Kosten abgerechnet?
- 34.) Wie hoch waren die jeweiligen Kosten für die Büromitarbeiter des jeweiligen Mitglieds der Tiroler Landesregierung?
- 35.) Wie setzen sich diese konkret zusammen?
- 36.) Wer hat diese Kosten zu welchen Teilen getragen?
- 37.) Über welchen Budgettöpfe bzw. Voranschlagspositionen wurden diese Kosten abgerechnet?
- 38.) Wie hoch waren die jeweiligen Kosten für Mitarbeiter der Parteiorganisationen der jeweiligen Regierungsmitglieder?
- 39.) Wie setzen sich diese konkret zusammen?
- 40.) Wer hat diese Kosten zu welchen Teilen getragen?
- 41.) Über welchen Budgettöpfe bzw. Voranschlagspositionen wurden diese Kosten abgerechnet?
- 42.) Wie hoch waren die jeweiligen Kosten für andere Mitreisende?
- 43.) Wie setzen sich diese konkret zusammen?
- 44.) Wer hat diese Kosten zu welchen Teilen getragen?
- 45.) Über welchen Budgettöpfe bzw. Voranschlagspositionen wurden diese Kosten abgerechnet?
- 46.) Wurden Reisen von Regierungsmitgliedern, welche durch das Land Tirol bezahlt wurden von diesen privat „verlängert“, bzw. dienstliche und private Reisen so kombiniert?
- 47.) Wurden Reisen von Regierungsmitgliedern vorgenommen, welche in Zusammenhang mit der Entgegennahme von Geschenken standen und wenn ja, welche Geschenke waren dies?

- 48.) Wurden Reisen von Regierungsmitgliedern vorgenommen, welche in Zusammenhang mit der Entgegennahme von gebührlichen Vorteilen standen und wenn ja, welche gebührlichen Vorteile waren dies?
- 49.) Gibt es Compliance-Vorschriften für Mitarbeiter*innen im Landesdienst und sind diese auch auf Regierungsmitglieder und Mitarbeiter*innen von Regierungsbüros anzuwenden?
- 50.) Welche Geschenke oder gebührlichen Vorteile wurden von den Regierungsmitgliedern seit 25. Oktober 2022 angenommen?
- 51.) Wie wird sichergestellt, dass Foto- und Videoaufnahmen von Mitarbeiter*innen der Landesverwaltung für Landeszwecke und nicht für parteipolitische Zwecke wie private social media accounts verwendet werden bzw. wie erfolgt die Mitreise von Öffentlichkeitsmitarbeiter*innen der Parteien zu Reisen im Landesdienst?
- 52.) Welche Fahrten wurden mit Dienstfahrzeugen der Landesregierung, auch unter Ausnutzung des „Privatanteils“ ins Ausland unternommen und welchen Zwecken dienten diese Fahrten? Welche davon fanden unter Beziehung eines Chauffeurs statt?
- 53.) Welche Kosten fielen für die einzelnen Regierungsmitglieder an Chauffeuren seit 25. Oktober 2022 an?
- 54.) Welche sonstigen Kosten fielen für den Fuhrpark der Regierungsmitglieder seit 25. Oktober 2022, aufgesplittet nach einzelnen Regierungsmitgliedern an?
- 55.) Welche Kosten fielen für die Klausuren der Landesregierung (Unterbringung, Bewirtung, Öffentlichkeitsarbeit, sonstige Kosten) seit 25. Oktober 2022 an und wie stellen sich diese Kosten im Vergleich zur möglichen Abhaltung in landeseigenen Gebäuden dar?

SONDERTHEMA „Unvereinbarkeits- und Transparenzregelungen für Mitglieder der Tiroler Landesregierung“

Landeshauptmann Anton Mattle und Landesrat Mario Gerber üben trotz ihrer Amtstätigkeit als Mitglieder der Tiroler Landesregierung laut Firmenbuch nach wie vor privatwirtschaftliche Tätigkeiten aus, die zum überwiegenden Teil als „Berufe mit Erwerbsabsicht“¹ zu bewerten sind.

¹ Siehe dazu § 2 Abs. 1 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Uv-Transparenz-G) „Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen (in Wien der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte), der Präsident des Nationalrates, die Obmänner der Klubs im Nationalrat (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Obmannes dieser) und der Präsident des Rechnungshofes dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.“

Landeshauptmann Anton Mattle

Bergbahn Silvretta Galtür GmbH & Co Kommanditgesellschaft	Kommanditist
Mattle Liegenschaftsverwaltung OG	Gesellschafter (vertritt selbstständig)
TIROLER FESTSPIELE ERL Gemeinnützige Privatstiftung	Vorstand

Landesrat Mario Gerber:

Gastro Human Resources GmbH	Gesellschafter
Hotel Alpenrose GmbH	Geschäftsführer (vertritt selbstständig) & Gesellschafter
Hotel Alpenrose GmbH & Co KG	Kommanditist
Hotel Lisl GmbH	Geschäftsführer (vertritt selbstständig) & Gesellschafter
Hotel Lisl GmbH & Co KG	Kommanditist
Hotel Mooshaus GmbH	Geschäftsführer (vertritt selbstständig) & Gesellschafter
Hotel Mooshaus GmbH & Co KG	Kommanditist
MDG Immobilien und Beteiligung GmbH	Geschäftsführer (vertritt selbstständig) & Gesellschafter
Sporthotel Kühtai GmbH	Geschäftsführer (vertritt selbstständig) & Gesellschafter
Sporthotel Kühtai GmbH & Co KG	Kommanditist

56.) Sind diese jeweiligen privatwirtschaftlichen Tätigkeiten von Landeshauptmann Anton Mattle und Landesrat Mario Gerber mit den gesetzlichen Bestimmungen, im Besonderen mit dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, vereinbar?

57.) Wenn ja, warum?

58.) Wenn ja, wie wurde diese Vereinbarkeit erzielt bzw. geprüft?

59.) Wenn nein, warum nicht?

60.) Wenn nein, was bedeutet dies für Landeshauptmann Anton Mattle und Landesrat Mario Gerber in Bezug auf ihre Amtstätigkeit bzw. betreffend ihre privatwirtschaftlichen Funktionen?



Amtssigniert, SID2025111145071
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den
Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Digitalisierung und E-Government

Mag. Mathias Winkler
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 1941
digov@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
DiGov-RL-194/3-2025
Innsbruck, 18.11.2025

**Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes
"Sonderprüfung Dienstreisen der Tiroler Landesregierung";
Äußerung der Landesregierung**

Der Landesrechnungshof hat die Sonderprüfung „Dienstreisen der Tiroler Landesregierung“ durchgeführt und das vorläufige Ergebnis vom 15.10.2025, LT-0104b/1, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 18.11.2025 hierzu folgende

Äußerung:

Zu Punkt 3.1. Compliance Vorschriften

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 7)

Der LRH empfahl - in Anlehnung an die Empfehlung der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) - Maßnahmen zur Sensibilisierung für und Verhinderung von Interessenkonflikten (u.a. hinsichtlich Dienstreisen, Verfügungsmittel, Geschenkannahmen, Social Media) zu verstärken.

Weiters empfahl der LRH, einen Verhaltungskodex für die Regierungsmitglieder auszuarbeiten und umzusetzen. Dies sollte unter Berücksichtigung der Best Practices im Bereich der Compliance auf Bundesebene erfolgen, um auf einen österreichweit einheitlichen Standard hinzuwirken.

Hinsichtlich der Empfehlungen des Landesrechnungshofes wird seitens der Tiroler Landesregierung festgehalten, dass sich die Landesregierung im Rahmen Ihrer Tätigkeit an sämtliche rechtliche Vorgaben und geltenden Bestimmungen hält. Zahlreiche im Bericht angesprochene Aspekte werden auch ohne gesondert festgelegte Compliance-Vorschriften bereits seit jeher in einem entsprechenden Qualitätsstandard wahrgenommen.

Fragen von Nebenbeschäftigungen sind – wie im Bericht zutreffend ausgeführt – Angelegenheit des Unvereinbarkeits- und Immunitätsausschusses des Tiroler Landtages und fallen damit nicht in den Regelungsbereich der Landesregierung.

Die auf Bundesebene bestehenden Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates sind der Landesregierung bekannt und wurden in die Vorarbeiten für eine eigene Regelung einbezogen. Gleichwohl ist auf die unterschiedliche Rolle und Funktion von Legislative und Exekutive hinzuweisen. Die Amtsführung an der Spitze der Exekutive erfordert eine eigenständige Betrachtung und Abgrenzung.

Die Landesregierung hat sich im Rahmen der Regierungsklausur am 9./10. September 2025 in Westendorf mit der Ausarbeitung einer eigenen Compliance-Vorschrift befasst. Auf Basis der dort erarbeiteten Eckpunkte wird derzeit ein Entwurf finalisiert, sodass zeitnah eine entsprechende Regelung für die Tiroler Landesregierung beschlossen werden kann und der Empfehlung des LRH entsprochen werden kann.

Zu Punkt 3.2. Social Media

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 7)

Der LRH empfahl, per Erlass festzulegen, dass Landesbedienstete Social Media ausschließlich für dienstliche Zwecke der Landesverwaltung und nicht für parteipolitische Zwecke zu verwenden hatten.

Hinsichtlich der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird seitens der Tiroler Landesregierung festgehalten, dass eine klare Trennung zwischen der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Tirol und der Öffentlichkeitsarbeit politischer Parteien besteht. Landesbedienstete und MitarbeiterInnen der Öffentlichkeitsabteilung werden ausschließlich im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben eingesetzt und nicht zu parteipolitischen Zwecken im Rahmen ihrer Dienstzeit herangezogen.

Die vom Land Tirol erzeugten und veröffentlichten Inhalte (z. B. Pressemitteilungen, Fotos, Videos) sind ausdrücklich zur öffentlichen Nutzung bestimmt. Es ist im Interesse des Landes, dass offizielle Informationen, welche die Tätigkeit der Landesregierung dokumentieren, frei zugänglich sind und – sofern als offizielle Information kenntlich gemacht – auch von Medien, Institutionen und politischen Parteien verwendet werden dürfen. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis im Bereich der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit.

Mit der im Oktober 2025 beschlossenen gesetzlichen Regelung betreffend Social Media in Ministerkabinetten und Büros wurde auf Bundesebene klargestellt, dass Social-Media-Tätigkeiten in der staatlichen Verwaltung eindeutig von parteipolitischen Inhalten abgrenzen und entsprechend zu dokumentieren sind.

Die Tiroler Landesregierung weist darauf hin, dass es sich bei Social Media um ein äußerst dynamisches Feld handelt. Vor diesem Hintergrund ist eine Überarbeitung des LAD-Erlasses Nr. 10 („Öffentlichkeitsarbeit im Landesdienst“) und des LAD-Erlasses Nr. 47a („Social Media im Landesdienst“) vorgesehen. Dabei werden sowohl die neue bundesgesetzliche Regelung als auch die Empfehlung des Landesrechnungshofes in die Überlegungen einbezogen.

Zu Punkt 3.3. Geschenke und gebührliche Vorteile

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 8)

Der LRH empfahl, Regelungen bezüglich Geschenk- und Vorteilsannahmen für die Regierungsmitglieder festzulegen, um Objektivität und Integrität zu wahren.

In Bezug auf die Empfehlung des Landesrechnungshofes verweist die Tiroler Landesregierung auf die unter Punkt 3.1 dargestellten Planungen zur Beschlussfassung eigener Compliance-Vorschriften.

Seit 1. Jänner 2025 werden in allen Regierungsbüros systematische Aufzeichnungen über die Entgegennahme von Geschenken geführt. Eine einheitliche Vorlage wurde durch das Büro des Landeshauptmanns bereitgestellt.

Zu den im Bericht genannten Fällen ist festzuhalten, dass der Landesrechnungshof ausdrücklich ausführt, dass es sich nicht um ungebührliche Vorteile handelte und die Annahme rechtlich zulässig war. Die Nennung der Fälle kann jedoch den Eindruck erwecken, es habe Unregelmäßigkeiten gegeben. Konkret handelt es sich um:

- Einladung zum Neujahrskonzert 2024 der Wiener Philharmoniker durch den Bundeskanzler, an der u. a. der Landeshauptmann von Tirol und der Landeshauptmann von Südtirol teilnahmen. Dieser Termin ist im Kontext offizieller Repräsentation zu sehen.
- Verleihung der „Goldenen Plakette“ des kroatischen Parlaments an Landesrätin Mair im Mai 2023. Diese Auszeichnung würdigt die Zusammenarbeit im Bereich des Feuerwehrwesens und unterstreicht die langjährige institutionelle Kooperation Tirols mit Kroatien.
- Überlassung von Eintrittskarten für ein Spiel der Fußball-Europameisterschaft 2024 in Berlin an LH-Stv. Dornauer durch den Tiroler Fußballverband. Hier darf auf die gesonderte Stellungnahme des damaligen LH-Stv. Domauer verwiesen werden.

Die Landesregierung wird im Rahmen der geplanten Compliance-Vorschriften auch Regelungen zur Annahme und Dokumentation von Geschenken und Vorteilen vorsehen, um eine einheitliche und nachvollziehbare Vorgehensweise sicherzustellen.

Zu Punkt 4.1. Vorschriften und Vorgaben

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 10)

Der LRH empfahl der Tiroler Landesregierung, das Elektronische Dienstreisemanagement (EDM) des Amtes der Tiroler Landesregierung auch für die Regierungsmitglieder einzusetzen, um die Abwicklung und Dokumentation von Dienstreisen zu digitalisieren und vorhandene Infrastruktur effizient zu nutzen.

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes wird angemerkt, dass die Mitglieder der Tiroler Landesregierung sich zu den Grundsätzen der sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Gebarung bekennen. Die Kosten von Dienstreisen variieren naturgemäß in Abhängigkeit von Reisezeitraum, Reiseziel und saisonalen Rahmenbedingungen. Insbesondere bei Nächtigungen wird auf orts- und saisonübliche Preise geachtet.

Zur Kritik hinsichtlich der Nichteinhaltung der Vorgaben wird festgehalten, dass bei Dienstreisen außerhalb Tirols ohne Übernachtung kein Reisekostenformular ausgefüllt wurde, da keine separaten Belege (wie etwa Hotelkosten) anfielen. Dies betraf etwa eintägige Reisen nach Südtirol oder ins Trentino im Rahmen der Euregio-Zusammenarbeit oder bei Landesauszeichnungsfeiern.

Zur Feststellung betreffend die Abrechnung von Reisen des damaligen LH-Stv. Dornauer wird auf dessen gesonderte Stellungnahme verwiesen.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, das Elektronische Dienstreisemanagement (EDM) künftig auch für Regierungsmitglieder einzusetzen, wurde bereits im Zuge der Prüfung Rechnung getragen. Die Landesregierung hat das Sachgebiet Innenrevision und Qualitätsmanagement mit der Vorbereitung der dafür erforderlichen Prozesse beauftragt. Die technische Umsetzung ist für das Jahr 2026 vorgesehen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Abrechnung mittels Papierformular aus den Vorperioden übernommen wurde. Zwischenzeitlich erfolgt die Abwicklung anderer Prozesse, wie etwa die Vorbereitung von Regierungssitzungen oder die Übermittlung von Unterlagen an den Landtag, bereits vollständig digital. Die Einbindung der Dienstreiseabrechnungen der Regierungsmitglieder stellt einen weiteren Schritt dieser Digitalisierung dar.

Zu Punkt 4.3. Reisende, Mitreisende und Zweckmäßigkeit

Feststellungen (Seite 14 – 17)

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes wird mitgeteilt, dass weder für die fünf Mitglieder des Bauernbundes noch für die Social-Media-Mitarbeiterin des VP-Klubs Kosten für das Land Tirol anfielen. Auch für den Mitarbeiter des SPÖ-Landtagsklubs, der an einer Reise teilnahm, entstanden dem Land Tirol keine Kosten.

Bezüglich der vom Landesrechnungshof angeführten Reisen von LH-Stv. a. D. Dornauer nach München, Graz, Berlin sowie Wien wird auf dessen gesonderte Stellungnahme verwiesen.

Bezüglich der vom Landesrechnungshof angeführten Reisen von LH-Stv. Geisler ist anzumerken:

- Agrarpolitischer Herbstauftakt des Bauernbundes: Diese Veranstaltungen stellen eine wesentliche Plattform für das für Landwirtschaft zuständige Regierungsmitglied dar. Unabhängig von der Frage, ob die Einladung als Regierungsmitglied oder als Obmann des Tiroler Bauernbundes erfolgte, werden sämtliche im Zusammenhang mit den Teilnahmen entstandenen Kosten von LH-Stv. Geisler an das Land Tirol retourniert.
- ÖVP-Wahlkampfauftakt in Wels: Auch in diesem Fall wird eine Rückerstattung der Kosten durch LH-Stv. Geisler erfolgen.

Zu Punkt 4.4.4. MitarbeiterInnen von Parteiorganisationen

Feststellung – Reisekosten (F38, F39, F51b) (Seite 21)

Zweimal begleitete eine Mitarbeiterin des VP-Landtagsklubs LH Mattle, um Social Media Beiträge und Fotos zu produzieren.

Die Kosten für diese Mitarbeiterin einer Parteiorganisation beliefen sich auf € 466. Dabei handelte es sich um anteilmäßige Kosten, die bei der Delegationsreise von LH Mattle und LRin Hagel nach Helsinki anfielen.

Für MitarbeiterInnen von anderen Parteiorganisationen (Bauernbund und SPÖ-Landtagsklub), die die Regierungsmitglieder begleiteten, fielen für das Land Tirol keine Kosten an.

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes wird angemerkt, dass in der Kostenaufstellung für die Teilnahme einer Social-Media-Mitarbeiterin des VP-Landtagsklubs Beträge unter den Positionen „Offizielles Programm“ sowie „Bewirtung“ ausgewiesen werden.

Es ist festzuhalten, dass die Kostenzuteilung unter „Offizielles Programm“ nicht im Zusammenhang mit der Anwesenheit der betreffenden Mitarbeiterin steht. Das offizielle Programm der Delegationsreise hätte in identischer Form und Höhe auch ohne ihre Teilnahme stattgefunden.

Die in diesem Zusammenhang auf die Mitarbeiterin hochgerechneten Bewirtungskosten wurden zwischenzeitlich seitens des VP-Landtagsklubs an das Land Tirol retourniert. Damit sind dem Land Tirol durch die Teilnahme keine Mehrkosten entstanden.

Zu Punkt 4.4.6. Verfügungsmittel der Regierungsmitglieder

Kritik – Fehlende Belege (Seite 23)

Der LRH stellte kritisch fest, dass bei den Verfügungsmittel von LH-Stv. Dornauer teilweise Belege fehlten und die Bankjournale unvollständig waren

Bezüglich der Kritik des Landesrechnungshofes zu LH-Stv. a. D. Dornauer und seiner Verfügungsmittel sowie der Buchführung wird auf dessen gesonderte Stellungnahme verwiesen.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 24)

Der LRH empfahl, standardisierte Arbeitsprozesse betreffend die Abrechnung von Dienstreisen und Verfügungsmitteln von Regierungsmitgliedern zu implementieren, welche die Einhaltung der Normen sicherstellen.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes zur Standardisierung von Arbeitsprozessen wird aufgegriffen. In diesem Zusammenhang wird auf die bereits dargestellte bevorstehende Digitalisierung der Dienstreiseabrechnung von Regierungsmitgliedern verwiesen.

Hinsichtlich der Verfügungsmittel wird auf die in Kapitel 2 des Prüfberichts beschriebene Definition verwiesen, die den Mitgliedern der Landesregierung zur Kenntnis gebracht wurde. Ergänzend wird – entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes – ein Leitfaden zur korrekten Dokumentation der Verfügungsmittel erarbeitet und den Regierungsbüros zur Verfügung gestellt. Damit wird künftig eine einheitliche und nachvollziehbare Vorgangsweise sichergestellt.

Zu Punkt 5. Dienstwagen und Chauffeure

Feststellung – Personalkosten - Abweichung (Seite 26)

Der LRH stellte fest, dass bei der Anfragebeantwortung - im Vergleich zur Detailauswertung - Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) bei den Personalkosten nicht berücksichtigt wurden. Weitere Gründe für die Abweichung waren unterschiedliche Betrachtungszeiträume sowie Unschärfe in Bezug auf (zeitlich verzögerte) Überstundenabrechnungen.

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes wird mitgeteilt, dass die Anfragebeantwortung auf den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Durchschnittswerten der Personalkosten ohne gesonderte Ausweisung von Sonderzahlungen und zeitversetzt abgerechneten Überstunden basierte. Im Rahmen der Prüfung durch den Landesrechnungshof erfolgte erstmals eine umfassendere Detailauswertung unter Einbeziehung sämtlicher Kostenbestandteile. Die dargestellten Abweichungen ergeben sich aus diesen unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen und stellen keinen inhaltlichen Widerspruch dar.

Zu Punkt 6. Klausuren der Tiroler Landesregierung

Feststellungen (Seite 27 – 28)

Bezüglich der Feststellungen des Landesrechnungshofes verweist die Tiroler Landesregierung auf die nach der zweiten Regierungsklausur getroffene Entscheidung, die Kosten für künftige Klausuren zu reduzieren. Dies erfolgte insbesondere durch den Verzicht auf externe Technikleistungen und eine Anpassung des Veranstaltungssettings. Die dadurch erzielten Einsparungen sind bereits in den geprüften Zeiträumen sichtbar und somit nicht erst Folge der Prüfung des Landesrechnungshofes.

Die Abhaltung der Klausur am landeseigenen Bildungsinstitut Grillhof in Vill trug ebenfalls zu einer deutlichen Reduktion der Kosten bei.

Die Tiroler Landesregierung hält jedoch fest, dass Regierungsklausuren auch weiterhin in allen Tiroler Bezirken durchgeführt werden, um die Präsenz in den Regionen sicherzustellen. Der Grillhof stellt dabei eine ergänzende, kostengünstige Infrastruktur dar, die fallweise genutzt wird.

Im Hinblick auf das Jahr 2026 ist zudem anzumerken, dass Tirol den Vorsitz in der Landeshauptleutekonferenz innehaben wird. Die Sitzung der Landeshauptleutekonferenz ist im Landhaus vorgesehen, während die Vorkonferenz der Landesamtdirektoren am Grillhof stattfinden wird.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Anton Mattle
Landeshauptmann

Anlagen:
2025 11 3 Stellungnahme des Herrn LH-Stv. a. D. Dr. Georg Dornauer
Umlaufbeschluss

Stellungnahme von LH-Stv. a. D. Georg Dornauer

Stellungnahme zu Punkt 3.3 – Geschenke und gebührliche Vorteile

Die Eintrittskarten für ein Spiel der UEFA-EURO 2024 wurden vom Tiroler Fußballverband (TFV) zur Verfügung gestellt. Die Karten waren Teil eines Kontingents, die dem TFV vom Österreichischen Fußball-Bund (ÖFB) zu Repräsentationszwecken zugeteilt worden sind - der ÖFB hat die Tickets wiederum seitens der UEFA ausschließlich für diesen Zweck erhalten; der Gegenwert wurde dennoch erstattet. Das von der Staatsanwaltschaft Innsbruck dazu eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Vorteilsannahme wurde eingestellt.

Stellungnahme zu Punkt 4.1 – Vorschriften und Vorgaben

Die administrativen Vorgänge (Anträge, Abrechnungen, Unterlagenzusammenstellung) wurden überwiegend durch MitarbeiterInnen des Büros vorbereitet und eingebracht. Diese Vorgangsweise wich zwar in diesen Fällen vom vorgesehenen Eigenantrags-/Eigenunterzeichnungsprozess ab, die fachliche Veranlassung der Reisen und die Richtigkeit der Abrechnung waren jedoch umfassend dokumentiert und führte zu keinen zusätzlichen oder ungerechtfertigten Kosten für das Land Tirol.

Stellungnahme zu Punkt 4.3 – Reisende, Mitreisende und Zweckmäßigkeit

Die im Bericht des Landesrechnungshofes angeführten Reisen waren dienstlich veranlasst und standen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben als Mitglied der Tiroler Landesregierung (ressortbezogene Gespräche, Arbeitsbesprechungen und Abstimmungen mit Institutionen des Bundes und der Länder).

Stellungnahme zu Punkt 4.4.6 – Verfügungsmittel

Die Verwendung der Verfügungsmittel erfolgte im Rahmen der Funktion. Fehlende Nachweise wurden im Zuge der Prüfung, soweit verfügbar, nachgereicht. Hinweise auf eine zweckwidrige Verwendung ergaben sich definitiv nicht.